

Migration und Gewaltdelinquenz: Kriminalstatistische Daten, Befunde und Einordnungen

von Prof. Dr. Ralf Kölbel*

Abstract

Vor dem Hintergrund öffentlicher Debatten über ein Problemfeld, das in aufschlussreicher Verkürzung gern als „Ausländer-“ oder „Flüchtlingskriminalität“ bezeichnet wird, stellt der Beitrag eine umfangreiche Auswertung kriminalstatistischer Daten vor und ordnet deren Ergebnisse in den übrigen Forschungsstand ein. Dieses Material verweist trotz seiner Breite sowohl auf weite Bereiche des Nichtwissens, die nicht durch meinungsgetragene Scheingewissheiten überdeckt werden dürfen, als auch auf Differenzierungserfordernisse, die gegenüber den absichtsvollen Zuspitzungen mancher Stellungnahmen zu verteidigen sind.

Against the backdrop of public debates on a field of concern that is often simplified and referred to as “foreigner crime” or “refugee crime,” this article offers a comprehensive analysis of crime statistics and situates its findings within the broader state of research. Despite its scope, this material highlights knowledge that should not be replaced by opinion-based pseudo-certainties, but also the need for differentiation, which must be defended against the intentional exaggerations found in some contributions.

I. Einführung

Die anhaltende Häufigkeit, mit der die Kriminalität von Menschen, die als migrantisch eingeordnet werden, in traditionellen wie sozialen Medien als Diskursgegenstand

dient, ist fortwährend erlebbar. Oftmals rückt die Thematik dabei gerade dann in den Vordergrund, wenn viel allgemeinere zuwanderungspolitische Fragen zu erörtern sind. Nicht selten erfährt sie auch eine Zuspitzung, die als Vehikel in der sachfernen machtpolitischen Auseinandersetzung fungiert. Das gleichzeitige Desinteresse an der Kriminalität machthabender Akteure steht zu all dem in einem markanten Kontrast.

An der Reproduktion jener Diskussionen (und des Tonfalls, in dem sie geführt werden) beteiligen sich zuweilen auch öffentlichkeitssuchende Stimmen von der Peripherie des kriminologischen Faches,¹ deren Gemeinsamkeit im Gestus des „Sich-ehrlich-Machens“ besteht. All den alltäglichen Debatten um „migrationsbedingte Kriminalität“ zum Trotz wird von ihnen ein zensurnahes Beschwichtigungsklima behauptet, dem endlich entgegenzutreten sei.² Man dürfe die „wegrechnende“ ProbleMLEUGNUNG nicht länger hinnehmen und sei berufen, die unbequemen Realitäten (nämlich die Kriminalitätslasten der Migration) endlich zur Sprache zu bringen.³ Doch was ist die Realität, und was weiß man darüber, und was weiß man nicht?

Die Schwierigkeiten, hierauf eine Antwort zu geben, sind Anlass für den vorliegenden Text. In einer Erkenntnissituation, in der das empirische Wissen zur Thematik zwar begrenzt, aber auch im Wachsen begriffen ist, bemüht er sich um einen Überblick. Angesichts der vorhandenen Datenbasis setzt er dabei notgedrungen einen kriminalstatistischen Schwerpunkt und versucht zu zeigen, welche Aussagen sich den amtlichen Zahlen (ungeachtet ihrer grundsätzlichen Hinterfragbarkeit⁴) entnehmen lassen (oder: welche nicht) und welcher Forschungsbedarf durch sie induziert wird (oder: unter Umständen in Ansätzen erfüllt

* Prof. Dr. Ralf Kölbel ist Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht und Kriminologie an der Ludwig-Maximilians-Universität München.

¹ Sohn, Ausländerkriminalität, Rechtsextremismus, Krawall: Eine Kritik der politisierten Kriminologie, 2019; Urbaniok, Schattenseiten der Migration, 2025; Hoven/Rostalski, Wir müssen ehrlicher über Straftaten von Migranten sprechen, in: FAZ Einspruch, online abrufbar unter: <https://bit.ly/4cvGUfn>; dies., Wir müssen dringend über migrantische Gewalt gegen Frauen reden, in: DIE WELT, online abrufbar unter: <https://bit.ly/4dS6sFY>; dies., Wie wir über Migration und Gewalt sprechen sollten, in: FAZ Einspruch, online abrufbar unter <https://www.faz.net/premium/einspruch/exklusiv/ueber-den-zusammenhang-von-zuwanderung-und-kriminalitaet-200761736.html>; Hoven, Stadtbild: Jetzt mal konkret, in: EMMA, online abrufbar unter: <https://bit.ly/4dX89C7> (jeweils zuletzt abgerufen am 17.4.2026).

² Auch von der Wissenschaft würden „Probleme relativiert und klare Befunde geleugnet“ (so stellvertretend Hoven/Rostalski in der FAZ a.a.O. [Fn. 3]). Die Behauptung ist grotesk, wie Art und Umfang der zur Frage vorliegenden kriminologischen Arbeiten zeigen (siehe nur die in diesem Text oder bei Walburg, Migration und Kriminalität, Erfahrungen und neuere Entwicklungen, online abrufbar unter: <https://bit.ly/3OQsYlq> [zuletzt abgerufen am 17.4.2026] zitierten Untersuchungen). Das vollständige Ausblenden dieser Arbeiten durch die „Ehrlichmacher/-innen“ kann lediglich zwei Gründe haben: die schiere Unkenntnis oder das bewusste Ausblenden, weil andernfalls die aufklärerische Pose des überfälligen Tabubruchs nicht funktioniert.

³ Zu berechtigten Reaktionen siehe Walburg, Wer ist „wir“, Zur neuerlichen Debatte über die Debatte über Migrantenkriminalität, in: Verfassungsblog, online abrufbar unter: <https://bit.ly/3QAYiIh>; Singelstein, Wir müssen differenzierter über Straftaten von Migranten sprechen, in: FAZ Einspruch, online abrufbar unter: <https://bit.ly/4toIQxs>; Beck/Bock/Höffler u.a., Wenn Gewalt gegen Frauen politisiert wird, in: FAZ Einspruch, online abrufbar unter: <https://bit.ly/4ti89Bk> (jeweils zuletzt abgerufen am 17.4.2026).

⁴ Eingehend dazu Eisenberg/Kölbel, Kriminologie, 8. Aufl. (2024), § 15.

ist). Gemessen an den Üblichkeiten nimmt er dafür eine etwas intensivere Auswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) vor und ergänzt dies um die Daten der Strafverfolgungsstatistik (StrafSt).⁵ Angesichts der öffentlichen Fokussierung auf schwere gewaltförmige Varianten der oft sog. „Ausländerkriminalität“ konzentriert er sich auf gewichtige Körperverletzungs-, Tötungs- und Sexualdelinquenz – klammert also quantitativ durchaus relevante Deliktsbereiche (BtMG, (Laden-)Diebstahl, Raub) weitgehend aus.⁶

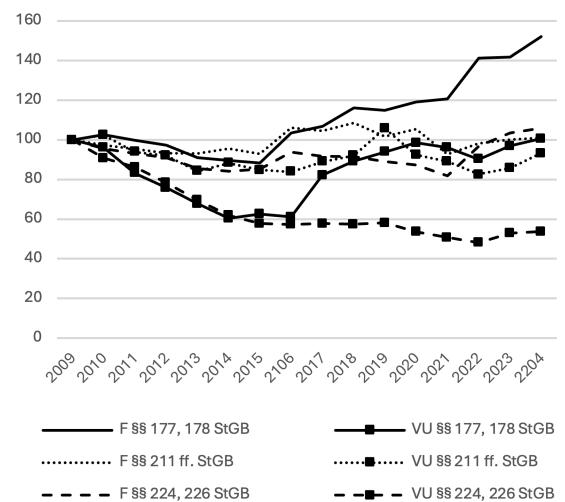
II. Kriminalstatistische Aussagen zur schweren Gewaltdelinquenz im Zuwanderungskontext

1. Deliktsaufkommen: Entwicklung und Verteilung auf die nicht-/deutsche Bevölkerung

In den Jahren seit 2009 – also im Zeitraum, in dem die neueren großen Zuwanderungsprozesse (im Zusammenhang mit den Kriegen in Syrien und der Ukraine) fielen – stieg das Deliktsaufkommen in den hier untersuchten Bereichen nicht bzw. nur vorübergehend an (Tab. 1⁷ und D1).⁸ Die Anzahl der polizeilich registrierten Fälle (F) und der Verurteilten (VU) veränderte sich kaum – abgesehen von einer Sonderentwicklung bei den Sexualdelikten (v.a. bei den dortigen Verdachtsfällen), die sehr wahrscheinlich mit der (Ende 2016) erheblich erweiterten tatbestandlichen Reichweite von §§ 177, 178 StGB in einem Zusammenhang steht.⁹ Dagegen blieb das Aufkommen der Tötungsdelikte im Hellfeld weitgehend stabil und bei der schweren/gefährlichen Körperverletzung ging es sogar zurück (bei einem moderaten Wiederanstieg nach 2022).

Die Migrationsbewegungen ab 2015 und der damit einhergehende Bevölkerungszuwachs koinzidierten also nicht mit einem Zuwachs im registrierten Deliktsvolumen.¹⁰ Dies kann ebenso auf einheitlichen, wie auf sich ausgleichenden gegenläufigen Entwicklungen in der Deliktsbelastung verschiedener Bevölkerungsgruppen beruhen. Kriminalstatistisch ist das lediglich anhand der sehr

D1: Entwicklung der Verdachtsfälle und VU gegenüber 2009



allgemeinen Differenzierung von deutschen (d) und nicht-deutschen (nd) Personen¹¹ und auch nur – neben VU – anhand der polizeilich als aufgeklärt eingestuftem Vorwürfe (Tatverdächtige – TV)¹² überprüfbar. Auf dieser Grundlage zeigt sich aber in der Tat ein unterschiedlicher Verlauf: Bezogen auf das Jahr 2009 und gemessen anhand der TV- und VU-Zahlen geht die Delinquenzhäufigkeit in der d Bevölkerungsgruppe kontinuierlich zurück, während sie in der nd Bevölkerungsgruppe ab 2015/16 bei den TV bzw. ab 2016/17 bei den VU steigt. Diese gemeinsame Grundrichtung schließt einige deliktspezifische Besonderheiten aber nicht aus: einen schwankungsanfälligen Verlauf bei §§ 211 ff. StGB infolge generell geringer Fallzahlen; eine eher moderate Entwicklung bei §§ 224, 226 StGB in der nd Gruppe und einen neuregelungsbedingten Anstieg bei §§ 177, 178 StGB in beiden Gruppen (Tab. 2 sowie D2a/b).

⁵ Ungeachtet der Inkompatibilität beider Kriminalstatistiken sollen mit ihrer Zusammenführung manche ihrer jeweiligen Nachteile (PKS: justiziell ungeprüfte Verdachtseinordnungen; StrafSt: Beschränkung auf gerichtlich abgeurteilte Verfahren) durch ihre Vorteile (PKS: Verdachtsfälle vor jeder justiziellen Selektion; StrafSt: justizielle Validierung der Vorwürfe) abgemildert werden. Dies erklärt auch, weshalb der Untersuchungszeitraum mit dem Jahr 2024 endet (denn die StrafSt für 2025 wird voraussichtlich erst Ende 2026 publiziert). Dass er 2009 beginnt, beruht auf der sog. echten Tatverdächtigenzählung der PKS, die bundesweit erst in diesem Jahr eingeführt worden war.

⁶ Dazu für neuere Zuwanderergruppen bspw. das Bundeslagebild „Kriminalität im Kontext von Zuwanderung 2024“, 2025, S. 16 ff. oder Feltes/Goekenjan/Singelstein u.a., Abschlussbericht zum Projekt „Flucht als Sicherheitsproblem“, 2021, S. 48 ff., online abrufbar unter: <https://bit.ly/4cElwn6> (zuletzt abgerufen am 17.4.2026).

⁷ Tab. 1 ist ebenso wie alle im Text genannten Tabellen im Tabellenanhang abgedruckt.

⁸ Vgl. dazu auch die weiter zurückreichenden PKS-Auswertungen bei Heinz, Wird Deutschland seit zwei Jahren wegen der gestiegenen Ausländerkriminalität unsicherer?, 2024, S. 29 ff., online abrufbar unter: <https://bit.ly/4tsKvSS> (zuletzt abgerufen am 17.4.2026).

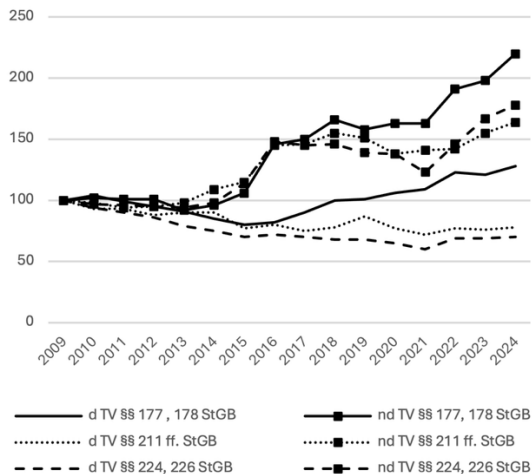
⁹ Zu deren Auswirkungen im Fall- und TV-Aufkommen näher bereits Kölbel, StV 2020, 340; ders., NK 2020, 321.

¹⁰ Nach vielen (nicht allen) hierzu international durchgeführten Untersuchungen (v.a. solchen aus den USA) steigt das Kriminalitätsvolumen durch Migration ebenfalls nicht oder kaum. Vgl. dazu den Überblick bei Eisenberg/Kölbel (Fn. 4), § 51 Rn. 16 ff.; ferner jüngst für 2002-2017 und 216 zusammengeführte Regionen aus 23 europäischen Ländern Marie/Pinotti, Journal of Economic Perspectives 2024, 181 (191 ff.); umfassend zur differenzierten Forschungslage und den methodischen Hürden des internationalen Vergleichs Kubrin/Ousey, Crime & Justice 2025 (<https://doi.org/10.1086/736810>).

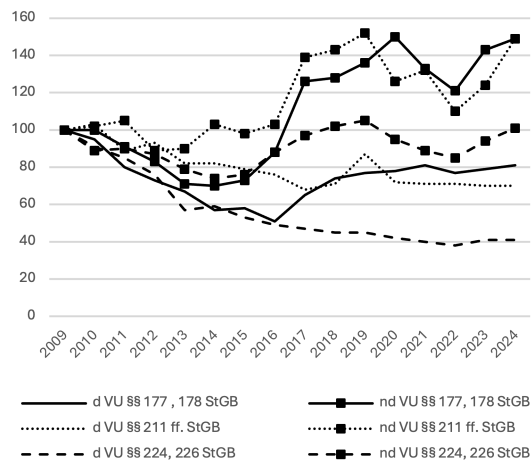
¹¹ Maßgeblich ist allein die Staatsbürgerschaft. In Einzelaspekten sind in der PKS im Übrigen auch Informationen über die nd Teilgruppe der Schutzsuchenden bzw. Zuwanderer i.e.S. verfügbar (Tab. 12). Für eingebürgerte (ehemals) nd Personen und die Gruppen aus d Personen mit anderweitigem (familiären) Zuwanderungshintergrund enthält die Kriminalstatistik (derzeit noch) keine Daten.

¹² Für die Urheber polizeilich nicht aufgeklärter Fälle liegen naturgemäß keine polizeistatistischen Informationen zur Gruppenzugehörigkeit vor. Bei der Erfassung tatverdächtiger nd Personen besteht indes die Gefahr, dass bei mehrfacher Verdachtszuordnung auch eine mehrfache Erfassung erfolgt (etwa wegen Fehlern bei der Namensschreibung oder der Verwendung von Mehrfachidentitäten), was die TV-Zahl (etwas) nach oben verzerrt.

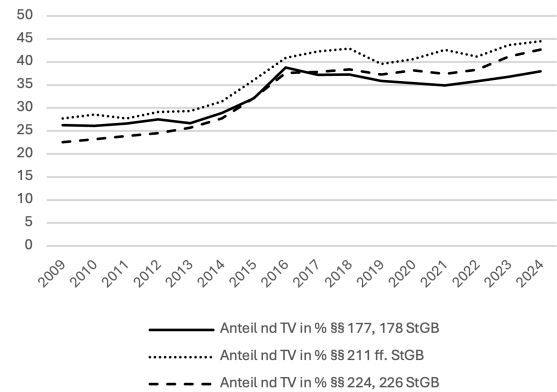
D2a: Veränderung der TV-Anzahl



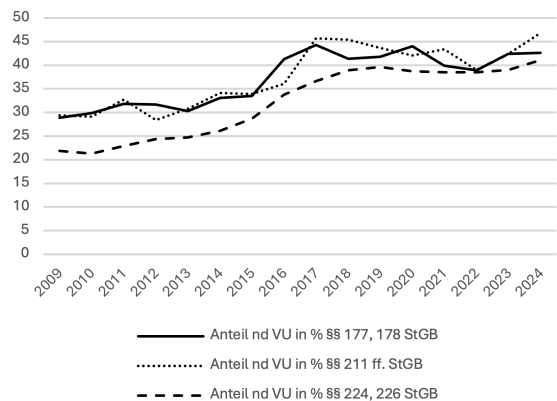
D2b: Veränderung der VU-Anzahl



D2c: nd Anteil an allen TV



D2d: nd Anteil an allen VU



In der Folge nehmen in allen drei Deliktsbereichen die nd Anteile an der TV- und VU-Gesamtheit erheblich zu (Tab. 2 und D2c/d).¹³ Nach 2015 geht das (relativ stabil gebliebene) Gesamtaufkommen an der registrierten schweren Gewalt- und Sexualdelinquenz deutlich stärker als vorher auf nd Personen zurück.

2. Deliktsbelastung: Entwicklung und Vergleich von Tatverdächtigen- und Verurteiltenraten der nicht-/deutschen Bevölkerung

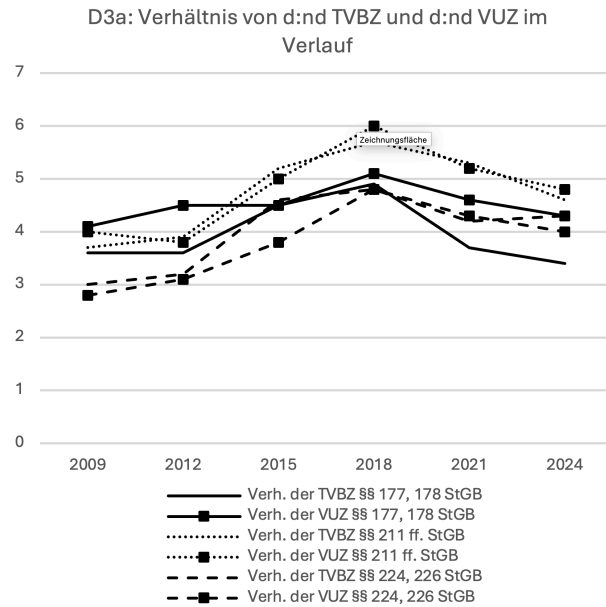
Die eben gezeigten Verschiebungen in der Häufigkeit, mit der d/nd Personen wegen eines schweren Gewaltdelikts als verdächtig erfasst oder verurteilt werden, sind nur aussagekräftig, wenn bei ihnen die Größe der jeweiligen Bevölkerungsgruppe samt den hier stattfindenden Veränderungen berücksichtigt wird. Dies erfolgt anhand der Tatverdächtigenbelastungsziffer (TVBZ) und der Verurteiltenziffer (VUZ), die sich aus der Anzahl der TV bzw. VU pro 100.000 der jeweiligen Populationen ergeben. Dabei wird der Einwohnerbestand zum 31.12. des Vorjahres zugrunde gelegt und hierfür wiederum in der Regel die Fortschreibung bevölkerungsstatistischer Zensusdaten genutzt. Allerdings sind die nd TVBZ und VUZ durch registrierte Straftaten einzelner nd Untergruppen, die in der so festgestellten Bevölkerungszahl nicht enthalten sind, etwas nach oben verzerrt.¹⁴ Unter diesem Ungenauigkeitsvorbehalt weisen die in Tab. 3 berechneten Werte eine deutliche höhere Belastung der nd gegenüber der d Teilbevölkerung aus (die je nach Deliktsbereich, TV-/VU-

¹³ Für TV und die Zeit ab 2015 siehe ergänzend auch BT-Drs. 21/4909, Anl. I.

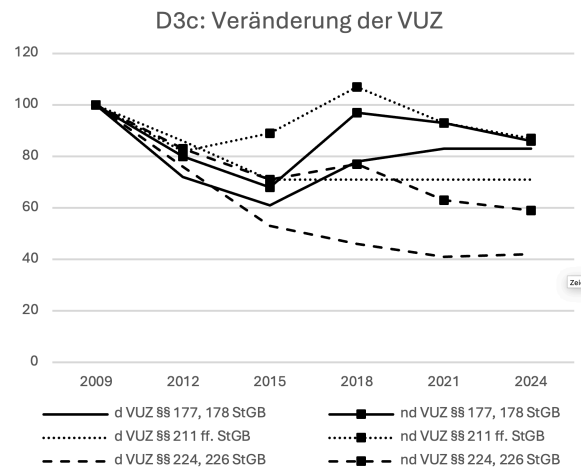
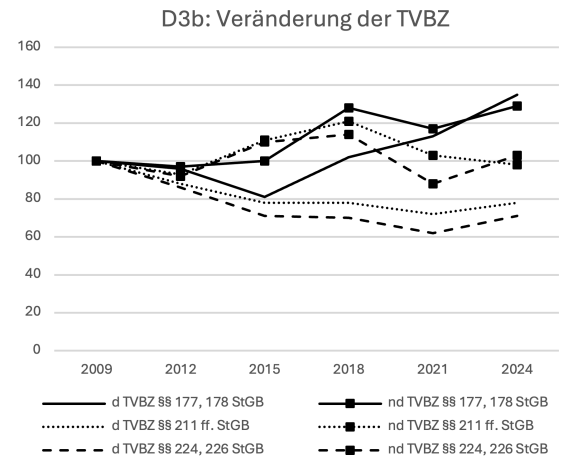
¹⁴ Das Problem betrifft bspw. Touristen, Grenzpendler, Kurzzeitstudierende, saisonal Arbeitende, Personen ohne Aufenthaltserlaubnis und Durchreisende. Siehe hierzu auch näher die Hinweise zu Tab. 3 im Anhang (eingehend zu den Schwierigkeiten bei der Erfassung der Bevölkerungsgröße (v.a. der nd Personen) etwa Statistisches

Bundesamt, Qualitätsbericht Ausländerstatistik, 2025, S. 7 ff.). Die Stichtagsregelung führt im Übrigen dazu, dass starke Bevölkerungszugänge erst im Folgejahr berücksichtigt werden, während der damit einhergehende TV-Zuwachs grundsätzlich bereits im laufenden Jahr zu Buche schlägt. Näher zu den Problemen bei der Berechnung der TVBZ eingehend etwa Heinz (Fn. 8), S. 14 f., 44 ff.

Ebene und Zeitpunkt beim 3- bis 6-fachen liegt). Insgesamt steigt der nd Mehrbelastungsgrad im Untersuchungszeitraum auch an, v.a. ab 2015 (D3a).



Dieses Anwachsen des Belastungsabstands erklärt sich jedoch allein mit dem Absinken der TVBZ und VUZ in der d Bevölkerungsguppe und beruht kaum auf dem Verlauf der nd Belastungswerte. Die nd TVBZ von 2024 liegt vielmehr bei §§ 211 ff. StGB und bei §§ 224, 226 StGB auf dem Niveau von 2009 (die VUZ sogar darunter), während bei §§ 177, 178 StGB die bereits erwähnte Sonderentwicklung zu berücksichtigen ist (Tab. 3 und D3b/c).¹⁵ Insgesamt weisen PKS und StrafSt am Ende des Untersuchungszeitraums also für die nd Bevölkerung unter Berücksichtigung ihrer veränderten Größe keinen TV-/VU-Zuwachs aus. Das Maß, mit dem die nd Bevölkerung für die registrierte schwere Gewaltdelinquenz an Bedeutung gewonnen hat (oben II.1.), entspricht dem, was angesichts ihres Anwachsens und ihrer 2009 bereits bestehenden Mehrbelastung statistisch zu erwarten war.



3. Verfolgungsunterschiede: Vergleich der Bearbeitung von Verdachtsfällen der nicht-/deutschen Bevölkerung

Denkbar ist, dass diese (weder gesunkene noch gestiegene) Mehrbelastung der nd Bevölkerungsguppe durch selektiv verstärkte Verfolgungsprozesse gegenüber nd Personen beeinflusst ist und dass die d/nd Belastungsgrade „eigentlich“ – d.h. ohne diese Ungleichheit bei der Deliktsbearbeitung – deutlich näher beieinander liegen, als dies kriminalstatistisch ausgewiesen wird. Genährt wird diese Annahme durch zahlreiche Dunkelfeldstudien, denen zufolge die Delinquenz in nd Gruppen weniger stark über die der d Vergleichspopulationen hinausgeht, als sich dies aus den obigen Hellfelddaten ergibt.¹⁶ Aller-

¹⁵ Verglichen mit den 1990er Jahren errechnet Heinz (Fn. 8), S. 77 ff., sogar einen langfristig leicht rückläufigen Trend bei Gewaltdelikten insgesamt. Speziell für den Jugendbereich gelangen Baier/Kliem, ZJJ 2019, 104 (106 f.), zu einem ähnlichen Befund, nicht aber für die kurzzeitige Entwicklung seit 2020 (Baier, ZJJ 2025, 116 [120]; etwas dynamischerer nd Anstieg bei §§ 224, 226 StGB).

¹⁶ So bspw. die Selbstberichtsdaten bei Kroneberg/Heyden/Seifert/Pickartz, Zur Entwicklung der Kinder- und Jugenddelinquenz in Nordrhein-Westfalen: Zwischenbericht zum Teilprojekt „Dunkelfeld“, ECONtribute Policy Brief 067, 2025, S. 21 f.; Krieg/Becher/Schröder u.a., Jugendliche in Niedersachsen, KFN-Forschungsbericht 171, 2025, S. 49 ff., 74 ff., sowie etliche weitere, bei Eisenberg/Kölbel (Fn. 4), § 48 Rn. 74, zusammengestellte Erhebungen; tendenziell ebenso die bei Baier/Kliem, ZJJ 2019, 104 (109 f.), ausgewerteten Opferangaben zum „Migrationshintergrund des Täters“.

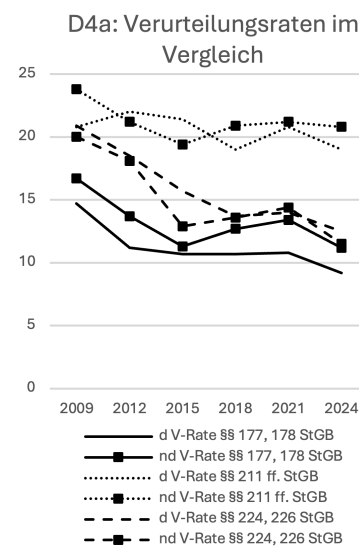
dings beziehen sich diese Erhebungen nahezu ausschließlich auf den Jugendbereich¹⁷ und weisen hinsichtlich der untersuchten Deliktsformen kaum Überschneidungen mit den hier erörterten Kriminalitätsformen auf (am ehesten noch mit §§ 224, 226 StGB).

Gleichwohl liegt vor diesem Hintergrund eine Ungleichheit bei der Bearbeitung d und nd Gewaltkriminalität keineswegs fern. Sie könnte sich in der Phase bis zur Verdachtskonkretisierung (und damit in den TV-Zahlen) bemerkbar machen und/oder im staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Verfahren vorstattengehen (und sich so in den VU-Zahlen niederschlagen). Kriminalstatistisch liegen solche Selektionsindizes dort vor, wo bestimmte Datenverteilungen als Ausdruck bzw. Folge selektiver institutioneller Prozesse interpretiert werden können. Solche Anknüpfungspunkte finden sich am ehesten für die nachpolizeiliche Verfahrensphase, wenngleich sie letztlich dann doch kaum tragfähigere Aussagen als zur polizeilichen und vorpolizeilichen Phase erlauben:

a) Nachpolizeiliche Verfahrensphase

Für das Prozessgeschehen nach der polizeilichen Verdachtsklärung haben etwa die Haftquote (Anteil der Freiheits- und Jugendstrafen an allen Verurteilungen¹⁸) und die Jugendstrafrechtsrate (Anteil der Anwendung des Jugendstrafrechts unter allen Verurteilungen von Heranwachsenden) einen gewissen indiziellen Gehalt. Bestünden hier Unterschiede zwischen d/nd Beschuldigten, wäre dies zwar ohne direkte Auswirkung auf die VU-Werte der beiden Gruppen, aber doch ein Anhaltspunkt für die generelle Existenz von Ungleichheit im Strafverfolgungssystem. Die Vermutung, dass solche Differenzierungen auch bei anderen Entscheidungen (bspw. über die Einstellung oder Anklage) wirksam sind, sähe sich hiervon mittelbar unterstützt. Aus den vorliegenden Daten ergeben sich solche Hinweise allerdings kaum (Tab. 4): Eine gewisse Benachteiligung der nd Gruppe zeichnet sich allein bei §§ 177, 178 StGB und für § 224 StGB auch bei der Jugendstrafrechtsrate ab (D4b/c).¹⁹

Der unmittelbarste Indikator für eine unterschiedliche innerprozessuale Selektion liegt indes in der Verurteilungsraten (Verhältnis der Verurteilungs- zur Verdächtigenzahl eines Deliktes), weil sich hieraus am besten auf die – ggf. variierende – Häufigkeit staatsanwaltschaftlicher und gerichtlicher Selektionen (Einstellungen und Freisprüche) schließen lässt.²⁰ Die dahingehenden Differenzen fallen indes sehr verschieden und erneut nur moderat aus. Am ehesten bestehen sie abermals bei §§ 177, 178 StGB. Ein Muster, aus dem eine größere Verfolgungsdichte bei nd Beschuldigten folgen würde, ist jedoch in Tab. 4 und D4a ebenfalls nicht erkennbar. Ohnehin beruht der Vergleich von Verurteilten-, Haft- und JGG-Raten auf ungesicherten Annahmen (konkret darauf, dass sich das Fallaufkommen der d/nd TV hinsichtlich der Merkmale ähnelt, an denen sich die institutionellen Entscheidungen orientieren [Schwere, Vorbelastung, Beweisbarkeit usw.]).²¹



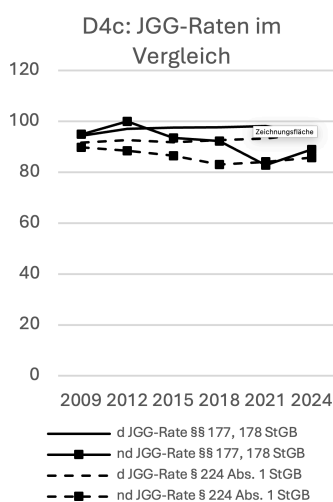
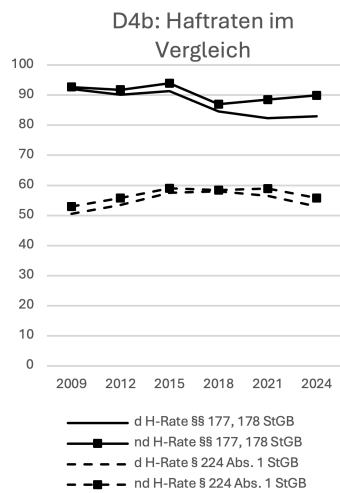
¹⁷ In der altersgruppenübergreifenden Erhebung von *Baier*, Sicherheit und Kriminalität in Niedersachsen, KFN-Forschungsbericht 127, 2015, S. 71, waren die Unterschiede der selbstberichteten Delinquenz von d/nd Befragten sogar fast marginal (und bei *Leerkes/Martinez/Groeneveld*, *British Journal of Criminology* 2019, 166 bestanden sie in den Niederlanden gar nicht). Die neueren Zuwanderergruppen seit 2015 sind hierin aber jeweils nicht eingeschlossen. Zu den bei ihnen bestehenden erheblichen methodischen Hürden einer Dunkelfelderhebung, insbesondere in den ersten Jahren nach ihrem Eintreffen, siehe *Bliesener/Glaubitz/Riesner*, in: *Dessecker/Harrendorf/Höffler* (Hrsg.), *Angewandte Kriminologie – Justizbezogene Forschung*, 2019, S. 139 (140 f.).

¹⁸ Die StrafSt macht hinsichtlich der angeordneten Rechtsfolgen keine weiteren, nach d/nd differenzierenden Angaben, so dass auf ihrer Grundlage nur dieser Sanktionsvergleich möglich ist.

¹⁹ Die Daten für §§ 211 ff. StGB sind hier unergiebig. Bei der Haftquote liegen sie stets und unterschiedslos bei (fast) 100 %, und bei der JGG-Rate sind die Fallzahlen für einen sinnvollen Vergleich zu gering. Bei den beiden anderen Deliktsbereichen fällt ein Rückgang der JGG-Anwendung bei nd Heranwachsenden nach 2015 auf (allgemein zu der hier erfolgenden Ungleichbehandlung auch *Heinz*, *Sekundäranalyse empirischer Untersuchungen zu jugendkriminalrechtlichen Maßnahmen, deren Anwendungspraxis, Ausgestaltung und Erfolg*, 2019, S. 608 f., online abrufbar unter: <https://bit.ly/4mECqHX> [zuletzt abgerufen am 17.4.2026]).

²⁰ Die Berechnung der V-Rate anhand der Daten von PKS und StrafSt ist hoch problematisch, v.a. weil die Erfassungskriterien beider Datenwerke differieren und die Prozessdauer zu verschiedenen Erfassungszeitpunkten führt. Ihre Verwendung für den Längsschnitt- und den Intergruppenvergleich muss daher unterstellen, dass sich ihre Schwäche im Zeitverlauf und bei den fraglichen Gruppen relativ gleichartig auswirken. Die Erledigungsstatistik der Staatsanwaltschaften bietet hier im Übrigen keine Alternative, weil sie keine Angaben zu Beschuldigtenmerkmalen macht.

²¹ Wegen dieser Voraussetzung deutet auch der Umstand, dass nd Personen in der U-Haft noch deutlich stärker als in der Strafhaft überrepräsentiert sind (BT-Drs. 20/15005, Anlage 3; dazu auch *Eisenberg/Köbel* [Fn. 4], § 27 Rn. 24 f.), nur unter Vorbehalt auf eine institutionelle Ungleichbehandlung hin.



Daher wird die These, dass die überhöhte Anzahl nd VU wesentlich durch Selektionseffekte beeinflusst ist, durch die vorstehenden Daten weder sicher gestützt noch widerlegt. Allerdings weisen Tab. 4 und Da4 auf eine geringe Verurteilungsraten bei den hier untersuchten Deliktsbereichen hin, besonders bei §§ 177, 178 StGB²² und bei §§ 224, 226 StGB. Die dementsprechend angehobene Einstellungshäufigkeit bietet grundsätzlich einen größeren Raum für ungleiche Handhabungen als bei Delikten mit geringer Einstellungsquote. Dies betrifft im Grunde auch die Konstellationen nach §§ 211 ff. StGB, bei denen die PKS einen hohen Anteil an Versuchsfällen dokumentiert (ca. 75 %, berechnet nach PKS Tab. 01 für 2024) – also Fälle, in denen eine justizielle Korrektur (genauer: die „Umwertung“ in ein Körperverletzungsdelikt) möglich und verbreitet ist (was zu der hier ebenfalls eher geringen V-Rate beitragen dürfte).²³ Insofern zeichnet sich damit in den kriminalstatistischen Daten immerhin (bzw.

²² Zu den Gründen der angehobenen Selektionsrate speziell bei Sexualdelikten näher Köbel, in: FS Barton, 2023, S. 39.

²³ Dazu, dass die Polizei im Grenzbereich von versuchten Tötungs- und vollendeten Körperverletzungsdelikten zu einer „Hochwertung“ neigt, die justiziell (mit Blick auf den fraglichen Vorsatznachweis) vielfach nicht mitvollzogen wird, vgl. näher Eisenberg/Köbel (Fn. 4), § 25 Rn. 53 und § 44 Rn. 21 f.

²⁴ Grundies/Light, in: Niggli/Marty (Hrsg.), Risiken der Sicherheitsgesellschaft, 2014, S. 225; Light, Social Forces 2016, 1385 ff.; zu ähnlichen Befunden aus Untersuchungen kleiner Stichproben m.w.N. Eisenberg/Köbel (Fn. 4), § 30 Rn. 84.

allenfalls) eine gewisse Anfälligkeit für eine differenzielle Selektion ab.

Für weitergehende Befunde bedarf es indes darüber hinausgehender Analysen, wie dies mit Hilfe von BZR-Daten auch durchgeführt worden ist. Dabei hat sich für nd VU (unter Kontrolle von demografischen, Vorbelastungs- und Falldaten) eine größere Wahrscheinlichkeit und Dauer von Freiheitsstrafen als bei d VU gezeigt.²⁴ Allerdings lag der Untersuchungszeitraum vor den jüngeren Zuwanderungsprozessen. Zu etwaigen (nicht durch Tatmerkmale bedingten) Unterschieden in der staatsanwaltschaftlichen Einstellungs- und Anklagepraxis sind (aus meist noch älteren Untersuchungen von überschaubaren regionalen Stichproben) lediglich uneinheitliche Befunde vorhanden, und dies auch fast allein für den Jugendstrafrechtsbereich.²⁵ Die Relevanz justizieller Selektionen für die nd Mehrbelastung ist also letztlich nicht hinreichend geklärt.

b) Polizeiliche Verfahrensphase

Ähnlich verhält es sich in der vorherigen Phase der polizeilichen Verdachtsbildung und -konkretisierung. Für diesen Bereich existieren kriminologische Befunde, denen zufolge die Aufmerksamkeitsverteilung und das Suchverhalten im polizeilichen Street-Level-Agieren (Kontrollen, Streifengänge/-fahrten usw.) bei Personen mit äußerlichen Merkmalen, die sozial als Hinweis auf „Fremdheit“ gelten, stärker verdichtet sind.²⁶ Doch für schwere Gewaltdelinquenz dürfte dies eine eher begrenzte Bedeutung haben, geringer jedenfalls als die potenziellen Folgen etwaiger systematischer Unterschiede im Beweissammelgeschehen. Dieser Bereich ist jedoch wenig erforscht, weshalb es zu ihm allein ältere und eher widersprüchliche Hinweise gibt, und dies auch nur in Bereichen von geringfügiger Kriminalität.²⁷ Bei den hier behandelten Straftaten sind die Aufklärungsraten zudem sehr hoch (§§ 177, 178 StGB: ca. 84 %; §§ 211 ff. StGB: ca. 94 %; §§ 224, 226 StGB: ca. 81 % - jeweils für 2024, berechnet nach PKS Tab. 01), was den Möglichkeitsraum für systematisch divergierende Überführungsergebnisse (d.h. für eine überhöhte Verdachtskonkretisierung bei nd Gruppen) stark reduziert.

c) Vorpolizeiliche Verfahrensphase

Taten, die nd Personen zugeordnet werden, könnten indes eher als bei d Personen angezeigt und der Polizei daher

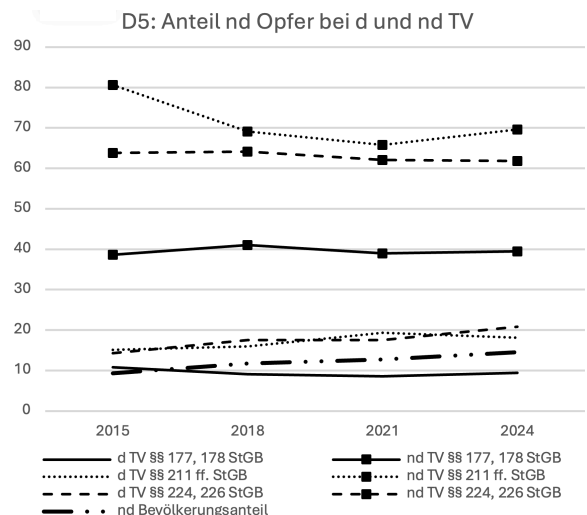
²⁵ Vgl. jeweils m.w.N. die Zusammenstellungen bei Heinz (Fn. 19), S. 1485 ff.; Eisenberg/Köbel (Fn. 4), § 28 Rn. 48.

²⁶ Müller/Wittliff, Racial Profiling bei Polizeikontrollen. SVR-Policy Brief 2023-3, 2023; ähnlich vor dem hiesigen Untersuchungszeitraum auch Schweer/Strasser, Einblick: Cop Culture und Polizeikultur, in: dies./Zdun (Hrsg.), „Das da draußen ist ein Zoo, und wir sind die Dompteure“, 2008, S. 11 (20 ff.); Humold, Polizei im Revier, 2015, S. 113 ff.; kaum Anhaltspunkte aber bei Schwarzenbach, European Sociological Review, 2025, 642.

²⁷ Zu den fraglichen Befunden siehe Eisenberg/Köbel (Fn. 4), § 25 Rn. 65 m.w.N.

häufiger bekannt gemacht werden.²⁸ Für die Herausbildung entsprechender Unterschiede besteht ein relativ breites Möglichkeitsfeld, da die Anzeigehäufigkeit bei allen drei Deliktsbereichen herabgesetzt ist.²⁹ Teilweise wird dies durch deliktsspezifische Anzeigehürden³⁰ und den hohen Nahbereichsanteil – namentlich unter den Fällen nach §§ 177, 178 StGB und §§ 211 ff. StGB (2024: familiäre oder informelle Beziehung zwischen den Beteiligten in 55 % bzw. 65 %³¹) – noch verstärkt. Die derzeit vorhandenen Untersuchungen, in denen sodann auch divergierende Anzeigewahrscheinlichkeiten bei d/nd Personen tatsächlich nachgewiesen wurden, beziehen sich allerdings allein auf den Bereich jugendtypischer Delinquenz.³² Wie es sich bei den hier behandelten Delikten verhält, bei denen deren Tatgewicht für die Anzeigenscheidung an Bedeutung gewinnt, ist offen.

Ohnehin zeichnet sich in anderen kriminalstatistischen Daten durchaus auch ein gegenläufiges Selektionspotenzial (genauer: die Anfälligkeit für eine im Vergleich geringere Anzeigewahrscheinlichkeit gerade gegenüber nd Personen) ab. Bei den vorliegenden Deliktsbereichen fällt nämlich auf, dass nd Personen von den Taten d Personen in einer solchen Häufigkeit betroffen sind, die in etwa ihrem Bevölkerungsanteil entspricht, wohingegen der nd Opferanteil bei den Taten nd Personen weitaus höher liegt (Tab. 5 und D5).³³ Dieser (sich auch in vertiefenden Auswertungen andeutende) Befund³⁴ zeigt zum einen an, dass sich schwere Gewaltdelikte bei nd Personen (den räumlichen und sozialen Kontaktmustern entsprechend) oft im nd Umfeld ereignen.³⁵ Zum anderen könnte er aber auch – weil die Anzeigeschwelle bei nd Tatopfern tendenziell höher liegt (v.a. bei geringer Integration)³⁶ –, für eine partiell verminderte Aufdeckungswahrscheinlichkeit bei nd Gewaltdelinquenz sprechen. Bestätigende oder gar beziffernde Befunde dazu existieren jedoch nicht.



d) Gesamtbeurteilung der Selektionsthese

Die polizeiliche, staatsanwaltliche und gerichtliche Fallbearbeitung scheint nicht frei von einem Bias zulasten nd Personen zu sein. Dafür, dass die amtlichen Belastungsdaten davon wesentlich beeinflusst werden, liegen aber keine tragfähigen Hinweise vor. Eine größere Relevanz dürfte dem Anzeigeverhalten zukommen. Die oben erörterten Deliktsformen sind zwar von dem dazu vorliegenden empirischen Material nicht umfasst, doch wäre es überraschend, wenn sich die verbreiteten negativen Einstellungsmuster gegenüber Menschen, die als „fremd“ wahrgenommen werden,³⁷ nicht auch in Mitteilungen an die Polizei bemerkbar machen würden. Angesichts der (sehr) niedrigen Anzeigeraten in den fraglichen Kriminalitätsbereichen hätten dann auch schon geringe Unterschiede in der Anzeigebereitschaft einen statistisch spürbaren Effekt. Durch die derzeitige Datenlage wird die Selektionsthese jedoch weder bestätigt noch widerlegt, weshalb sie als plausibel, aber ungeklärt gelten muss. Es kann

²⁸ Auch bei §§ 211 ff. StGB hängt die Durchführung eines Ermittlungsverfahrens (schon wegen der vielen Versuchskonstellationen) oftmals von einer Privatanzeige ab.

²⁹ Dazu etwa *Birkel/Erdmann/Church u.a.*, Sicherheit und Kriminalität in Deutschland – SKiD 2024, 2026, 49, sowie am Bsp. der Sexualdelikte etwa *Treibel/Dölling/Hermann*, Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie 2017, 355 (359); siehe z.B. auch *Hellmann*, Repräsentativbefragung zu Viktimisierungserfahrungen in Deutschland, KFN-Forschungsbericht 122, 2014, 79, 152.

³⁰ Dazu für §§ 177, 178 StGB zusammenfassend und m.w.N. *Eisenberg/Kölbel* (Fn. 4), § 24 Rn. 38 f.

³¹ Berechnet nach PKS Tab. 92. Hiernach bestand in jeweils ca. 50 % auch ein gemeinsamer Haushalt oder eine sonstige räumlich-soziale Nähe. Zur besonders niedrigen Anzeigehäufigkeit bei Nahraumgewalt vgl. etwa *Birkel/Erdmann/Church u.a.* (Fn. 29), 51.

³² *Baier/Pfeiffer/Simonson/Rabold*, Jugendliche in Deutschland als Opfer und Täter von Gewalt, KFN-Forschungsbericht 107, 2009, 45 f.; *Köllisch*, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 2009, 28 (44 f.); *Pfeiffer/Baier/Kliem*, Zur Entwicklung der Gewalt in Deutschland, 2018, 74 ff., 85; *Krieg/Becher/Schröder u.a.* (Fn. 16), 88; altersgruppenübergreifend früher *Mansel/Albrecht*, Soziale Welt 2003, 339.

³³ Ebenso Bundeslagebild (Fn. 6), 30 f.

³⁴ Nach den detaillierten Berechnungen von *Huang/Kvasnicka* (Immigration and Crimes Against Natives: The 2015 Refugee Crisis in Germany. IZA Discussion Paper 12469, 2019) hatte die lokale Zuwanderungsrate 2015 gegenüber 2014 auf Landkreisebene keinen Effekt auf die Anzahl der Viktimisierung d Personen durch nd TV.

³⁵ Vgl. auch die kriminalstatistischen Hinweise bei *Pfeiffer/Baier/Kliem* (Fn. 32), 84; *Feltes/Goeckenjan/Singelstein u.a.* (Fn. 6), 65; *Neumann/Lindhorst/Dreißigacker u.a.*, Analyse der Entwicklung der Kriminalität von zugewanderten Personen in Schleswig-Holstein zwischen 2013 und 2019, KFN-Forschungsbericht 161, 2022, 57 ff.; dazu anhand der stark ausgeprägten sexuellen Viktimisierung in Zuwanderergruppen in Europa auch der Review bei *De Schrijver/Vander Beken/Krahé/Keygnaert*, International Journal of Environmental Research and Public Health 2018, 1979.

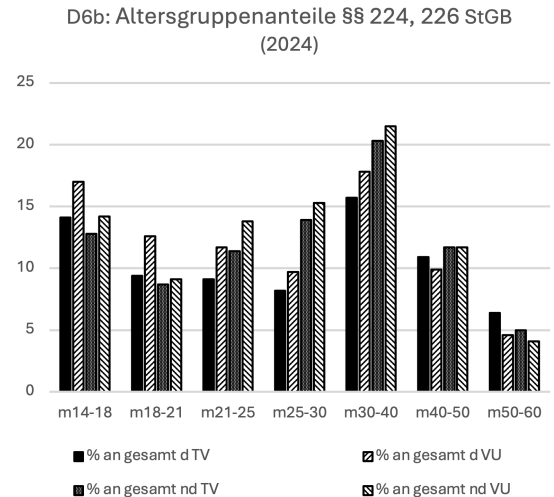
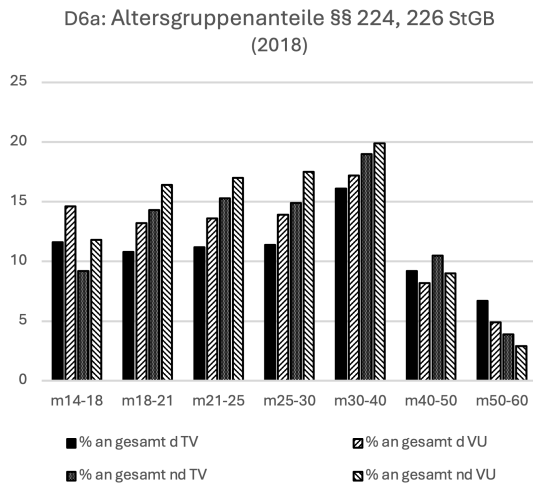
³⁶ Hierzu – anders als bei *Birkel/Erdmann/Church u.a.* (Fn. 29), 57 – etwa *Birkel/Church/Erdmann u.a.*, Sicherheit und Kriminalität in Deutschland – SKiD 2020, 2022, 76 f., 81 f.; entsprechende Anhaltspunkte bereits bei *Luff/Gerum*, Ausländer als Opfer von Straftaten, 1995, 232 ff.; siehe ferner *Hellmann* (Fn. 29), 80; zu dieser Tendenz speziell bei Jugenddelinquenz auch die hierzu in Fn. 32 zitierten Arbeiten (denen zufolge die Anzeigebereitschaft nd Opfer gegenüber d Tätern noch geringer ist); aus der internationalen Literatur siehe etwa die ethnografische Arbeit von *Scott*, Journal of Ethnic and Migration Studies 2022, 4793.

³⁷ Vgl. stellvertretend nur *Decker/Kiess/Heller/Brähler*, in: dies. (Hrsg.), Vereint im Ressentiment, 2024, 29 (41 ff., 46 ff.).

daher nicht eingeschätzt werden, wie stark die überrepräsentativ hohe Anzahl nd TV/VU durch ungleiche Deliktsreaktionen mitbestimmt wird. Offen bleiben muss erst recht, ob und wie sehr die Trenddaten im Hellfeld durch (denkbare) Veränderungen im Selektionsgeschehen beeinflusst sind.

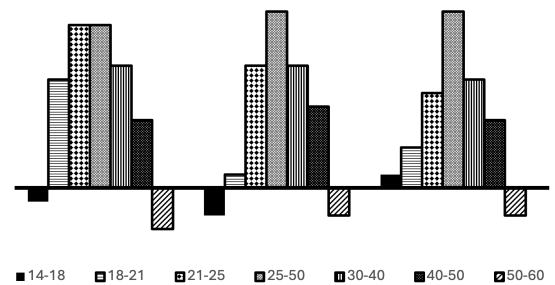
4. Gruppenkomposition: Vergleich der demografischen Zusammensetzung in den nicht-/deutschen Gruppen

Ein weiterer Aspekt, der bei der Beurteilung der nd Mehrbelastung berücksichtigt werden muss, ist die Zusammensetzung der nd Bevölkerung. Sofern „demografische Risikogruppen“, die immer und überall deliktisauffälliger als andere Teilpopulationen sind, in ihr einen größeren Anteil als in der d Bevölkerung einnehmen, würde die nd Gesamtbelastung nach oben verschoben, selbst wenn das Belastungsniveau der risikoarmen wie risikostarken Teilpopulationen in der d/nd Bevölkerung jeweils kaum differiert. Mit der „demografischen Risikogruppe“ sind hierbei in der Regel junge und mittelalte Männer gemeint, die generell als die deliktisch meistauffälligen Teilpopulationen gelten. Dies ist im Grunde auch bei der hier ausgewerteten schweren Gewaltdelinquenz der Fall: Die TV- und VU-Anteile, die die männlichen Personen zwischen 14 und 50 Jahren zur jeweiligen TV- und VU-Gesamtzahl beitragen, sind sowohl in der d wie in der nd Bevölkerung sehr hoch, bei der nd Bevölkerung aber etwas stärker auf die 21 bis 40-Jährigen konzentriert (Tab. 6 und exemplarisch für §§ 224, 226 StGB auch D6a/b).³⁸



Diese männlichen Teilpopulationen nehmen in der Tat auch fast durchweg – anders als die nd 14 bis 18- und 50 bis 60-Jährigen – einen größeren Anteil an der nd Bevölkerung als bei der d Bevölkerung ein (Tab. 7 und D7).

D7: Vergleich der Anteile der d und nd Altersgruppen an der d und nd Gesamtbevölkerung (schematisch: Abweichung von 1:1-Verhältnis)



Die Mehrbelastung der nd Bevölkerung kann also tatsächlich darauf beruhen, dass sie mehr 21 bis 50-jährige Männer als die d Bevölkerung einschließt. Dies ist aber nicht der einzige Grund. Denn in ausnahmslos allen männlichen Altersgruppen weisen die nd Teilpopulationen bei den untersuchten Delikten eine höhere TVBZ und VUZ als die jeweiligen d Teilpopulationen aus (siehe exemplarisch anhand von §§ 224, 226 StGB dazu D8a/b). Der Unterschied variiert zwar etwas (je nach Straftatbereich, Jahr und Altersgruppe), doch ist der nd Wert oft drei- bis viermal überhöht (Tab. 8).

³⁸ Ähnlich Feltes/Goetzenjan/Singelstein u.a. (Fn. 6), S. 55 f., 59 f.; Bliesener, Ausländer- und Zuwandererkriminalität. Expertise im Auftrag des Sachverständigenrats für Integration und Migration für das SVR-Jahresgutachten 2024, S. 17. In D6a/b wird diese Aussage exemplarisch anhand von §§ 224, 226 StGB abgebildet. Bei §§ 177, 178 StGB und §§ 211 ff. StGB sind die höheren Altersgruppen allerdings noch etwas anteilstärker, ohne dass sich die grundlegende Verteilung ändern würde. Dies gilt jeweils auch für das in D6a/b nicht berücksichtigte Jahr 2021 (siehe Tab. 6).

176

KriPoZ 3 | 2026

D8a: Altersgruppen-TVBZ
§§ 224, 226 StGB

Altersgruppe	d TVBZ 2018	nd TVBZ 2018
m14-18	~650	~3000
m18-21	~750	~3000
m21-25	~600	~1900
m25-30	~400	~1300
m30-40	~300	~950
m40-50	~200	~600
m50-60	~150	~350

Altersgruppe	d TVBZ 2021	nd TVBZ 2021
m14-18	~650	~2300
m18-21	~650	~2150
m21-25	~400	~1450
m25-30	~300	~1000
m30-40	~250	~750
m40-50	~200	~550
m50-60	~150	~300

Altersgruppe	d TVBZ 2024	nd TVBZ 2024
m14-18	~800	~3000
m18-21	~700	~2300
m21-25	~500	~1600
m25-30	~350	~1100
m30-40	~300	~850
m40-50	~250	~650
m50-60	~200	~400

D8b: Altersgruppen VUZ
§ 224 Abs. 1 StGB

Altersgruppe	d VUZ 2018	nd VUZ 2018
m14-18	~110	~520
m18-21	~130	~470
m21-25	~100	~290
m25-30	~70	~190
m30-40	~50	~130
m40-50	~30	~80
m50-60	~20	~40

Altersgruppe	d VUZ 2021	nd VUZ 2021
m14-18	~100	~390
m18-21	~140	~470
m21-25	~80	~270
m25-30	~60	~150
m30-40	~40	~100
m40-50	~30	~70
m50-60	~20	~40

Altersgruppe	d VUZ 2024	nd VUZ 2024
m14-18	~130	~380
m18-21	~120	~270
m21-25	~80	~220
m25-30	~50	~140
m30-40	~40	~100
m40-50	~30	~70
m50-60	~20	~40

Zwar geht die Mehrbelastung der „demografischen Risikogruppe“ im d/nd-Vergleich nicht über die Mehrbelastung der gesamten nd Bevölkerung hinaus (vielmehr bleibt sie fast immer etwas unter deren Niveau), aber sie ist immer noch markant (Tab. 9 und D9a/b).³⁹

D9a: Verhältnis von d:nd TVBZ insgesamt und m14-50

Jahr	Verh. der TVBZ §§ 177, 178 StGB insg.	Verh. der TVBZ §§ 177, 178 StGB m14-50	Verh. der TVBZ §§ 211 ff. StGB insg.	Verh. der TVBZ §§ 211 ff. StGB m14-50	Verh. der TVBZ §§ 224, 226 StGB insg.	Verh. der TVBZ §§ 224, 226 StGB m14-50
2009	~4.5	~3.0	~3.5	~3.0	~2.5	~2.2
2012	~3.5	~3.0	~3.5	~3.0	~2.5	~2.2
2015	~5.5	~3.5	~4.5	~3.5	~3.0	~2.5
2018	~5.5	~4.5	~4.5	~4.0	~3.5	~3.0
2021	~4.5	~3.5	~4.5	~3.5	~3.0	~2.5
2024	~4.5	~3.5	~4.5	~3.5	~3.0	~2.5

D9b: Verhältnis von d:nd VUZ insgesamt und m14-50

Jahr	Verh. der VUZ §§ 177, 178 StGB insg.	Verh. der VUZ §§ 177, 178 StGB m14-50	Verh. der VUZ §§ 211 ff. StGB insg.	Verh. der VUZ §§ 211 (o.V.), 212 StGB m14-50	Verh. der VUZ §§ 224, 226 StGB insg.	Verh. der VUZ §§ 224 Abs. 1 StGB m14-50
2009	~4.0	~3.5	~3.5	~3.0	~2.5	~2.2
2012	~4.5	~3.5	~3.5	~3.0	~2.5	~2.2
2015	~5.0	~4.0	~4.5	~3.5	~3.0	~2.5
2018	~5.5	~4.5	~5.0	~4.0	~3.5	~3.0
2021	~4.5	~4.0	~4.5	~3.5	~3.0	~2.5
2024	~4.5	~4.0	~4.5	~3.5	~3.0	~2.5

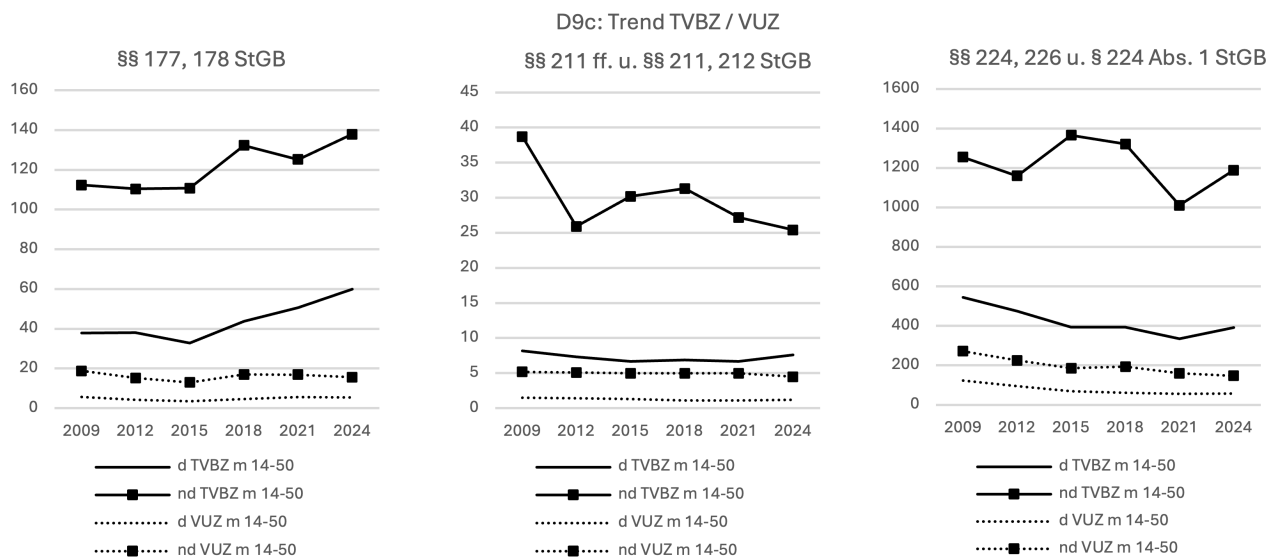
Deshalb beruht die Relevanz, die die Zusammensetzung der nd Bevölkerung für deren überproportional hohe Gesamtbelastung hat, nicht allein auf der besonderen Größe

³⁹ Ähnlich die polizeistatistische Auswertung für Schleswig-Holstein 2013-2016 bei *Bliesener u.a.* (Fn. 17), S. 151; vgl. auch *Neumann/Lindhorst/Dreißigacker u.a.* (Fn. 35), S. 94 ff.: die statistisch um die demografische Differenz korrigierte nd TVBZ ist gegenüber der d Bevölkerung noch immer erheblich überhöht.

einer bestimmten Teilgruppe (m21-50), sondern ebenso auf altersgruppenspezifischen TVBZ- und VUZ-Raten, die über den d Werten liegen.

Beim Belastungsgrad der nd „demografischen Risikogruppe“ sind im Zeitverlauf, das kann hier ergänzend hinzugefügt werden, keine wesentlichen Veränderungen erkennbar (Tab. 9 und D9c). Die für die Gruppe der nd m14-50 zusammengefasste TVBZ und VUZ bleibt im Unter-

suchungszeitraum relativ stabil oder nimmt eher etwas ab (mit Ausnahme der bereits mehrfach erwähnten Sonderentwicklung bei §§ 177, 178 StGB). Die Veränderung der nd Bevölkerung durch die neueren Zuwanderungsbewegungen hat also, wenn man ihre gestiegene Größe berücksichtigt, weder insgesamt (Tab. 3 und oben D3b/c) noch bei der „Risikogruppe“ zu einer markanten Anhebung der Deliktsbelastung geführt.



5. Zwischenbilanz

1. Im Untersuchungszeitraum (2009-2024) blieb das Volumen an polizeilich und justiziell registrierter schwerer Gewaltkriminalität in Deutschland stabil (abgesehen von der neuregelungsbeeinflussten Sonderentwicklung bei §§ 177, 178 StGB). Durch einen Rückgang der absoluten Deliktshäufigkeit von d Einwohnern und eine entsprechende Zunahme in der nd Bevölkerung hat sich indes deren Volumenanteil fast verdoppelt.
2. Ein Anstieg in der registrierten nd Gewaltdelinquenz zeigt sich indes nur in den absoluten Zahlen. Berücksichtigt man die gestiegene Einwohnerzahl, liegen die Werte von 2024 nicht über dem Niveau von 2009 (sondern mit Ausnahme der legislatorisch erheblich erweiterten §§ 177, 178 StGB eher darunter). Die relative Belastung der gesamten nd Bevölkerung blieb im Verlauf des Untersuchungszeitraums also weitgehend unverändert, ebenso wie die der Teilgruppe, die generell deliktisch aktiver ist (junge bis mittelalte männliche Personen):
3. Allerdings sind die TV- und VU-Zahlen unter Bezug auf die jeweilige (strafmündige) Einwohnerzahl in der nd Bevölkerung um ein Mehrfaches höher als in der d Bevölkerung. Dazu tragen statistisch gerade junge bis mittelalte männliche Personen bei, da nicht nur ihr Belastungsgrad, sondern auch ihr Anteil an der nd Bevölkerung die Werte der entsprechenden d Teilpopulationen übersteigt.

4. Sämtliche Differenzen in den TVBZ und VUZ werden statistisch durch die Untererfassung der nd Bevölkerungsbezugsgröße etwas überschätzt. Vermutlich werden die Belastungsunterschiede in den polizeilichen und justiziellen Daten außerdem durch ungleiche Anzeige- und Entdeckungswahrscheinlichkeiten (möglicherweise auch durch moderat variierende institutionelle Verfolgungsprozesse) beeinflusst. In welchem Grad die polizei- und justizstatistische Mehrbelastung „echt“ und in welchem Maße durch Reaktionsunterschiede hergestellt ist, lässt sich derzeit nicht bestimmen.

III. Kriminalstatistisch gestützte Einordnung von Belastungsunterschieden

1. Einordnung

Stellt man anhand der obigen (und unter dem genannten Vorbehalt stehenden) Daten eine Mehrbelastung der nd Bevölkerung im Bereich der Gewaltkriminalität fest, handelt es sich um einen eher erkenntnisarmen Befund (dessen Informationsgehalt in etwa der Aussage entspricht, dass die Gewaltdelikthäufigkeit junger Männer deutlich über der von Frauen oder älteren Männern liegt). Die Feststellung erlaubt weder eine „Erklärung“ noch eine darauf

gestützte politische Reaktion.⁴⁰ Sie benennt lediglich einen beobachteten makroanalytischen Zusammenhang,⁴¹ ohne eine Auskunft über den vermittelnden „Wirkmechanismus“ zu geben. In dieser Hinsicht kann auch nicht einfach auf die (wie auch immer bestimmte) „Andersartigkeit“ der nd Einwohner verwiesen werden⁴² – erstens, weil sich die Einbindung in Delinquenz auf einen sehr kleinen Teil dieser Bevölkerungsgruppe beschränkt,⁴³ und zweitens, weil deren einzige Gemeinsamkeit im formalen Nichtbestehen der d Staatsbürgerschaft liegt, sie aber ansonsten eine erhebliche demografische, ökonomische, kulturelle und psychosoziale Heterogenität zeigt.

Mit Blick auf den „Wirkmechanismus“ wird daher von kriminologischer Seite üblicherweise mit einem konkreten probabilistischen Ansatz operiert, dem zufolge größere Teile der nd (als der d) Bevölkerung mit ausgeprägten kriminogenen Faktoren konfrontiert sind, was die individuelle Deliktswahrscheinlichkeit anhebt und zu einer statistischen Mehrbelastung der Gesamtgruppe führt. Als derartige Faktoren kommen in Betracht:

- Bedingungen aus dem Herkunftskontext wie Opfererfahrung, gewaltlegitimierende Männlichkeitsnormen und Wertvorstellungen, deliktische Vorbelastungen, Bildungsnachteile;
- Bedingungen aus dem Migrationskontext wie der Verlust sozialer Bindungen, Verschuldung, Viktimisierung und andere fluchtbedingte Traumatisierungen;
- Bedingungen aus dem Einwanderungskontext wie Beschäftigungslosigkeit, ökonomische Deprivation, familiäre Isolation, unsichere Zukunfts- und Bleibeperspektiven, urbane Lebensmittelpunkte, schlechtes Wohn- und Lebensumfeld, Anerkennungsdefizite, Zurückweisungserfahrungen, reduzierte kulturelle Teilhabe, Akkulturationsprobleme, psychiatrische Unterversorgung.

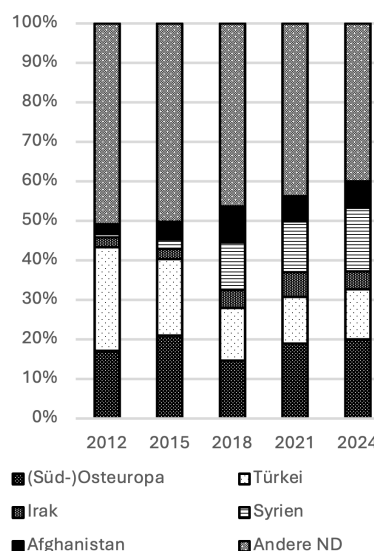
Aussagen zum (allgemeinen oder gruppenspezifischen) Gewicht dieser Bedingungen sind auf kriminalstatisti-

scher Basis kaum zu erwarten, schon weil die wenigsten der fraglichen Faktoren in den Datenwerken registriert werden. In ihnen finden sich aber gewisse indirekte Hinweise und Anknüpfungsmöglichkeiten.

2. Einwanderungskontext

Anhaltspunkte für die Relevanz des Einwanderungskontextes gehen vorwiegend aus der Dunkelfeldforschung hervor.⁴⁴ Sie ergeben sich aber auch aus den kriminalstatistischen Daten. Das betrifft etwa die Angaben zur Nationalität der nd TV/VU. So dokumentiert die PKS für den Zeitraum 2012–2024 einen relativ stabil bleibenden Anteil (ost-)europäischer TV, während die Anteile der TV aus Syrien, Irak und Afghanistan deutlich steigen und die Anteile von TV mit türkischer und sonstiger Staatsbürgerschaft sinken (Tab. 10 und D10a-c).⁴⁵

D10a: Nationalitäten nd TV nach §§ 211, 212, 216 StGB



⁴⁰ Genauer: Nur die in vielerlei Hinsicht dysfunktionale und undurchführbare Reaktion, das Land von allen Ausländern (bzw. allen jungen Männern) freihalten zu wollen.

⁴¹ In Deutschland lebt eine große Bevölkerungsgruppe ohne d Staatsbürgerschaft. Diese Gruppe weist eine deutlich überhöhte Deliktsbelastung auf.

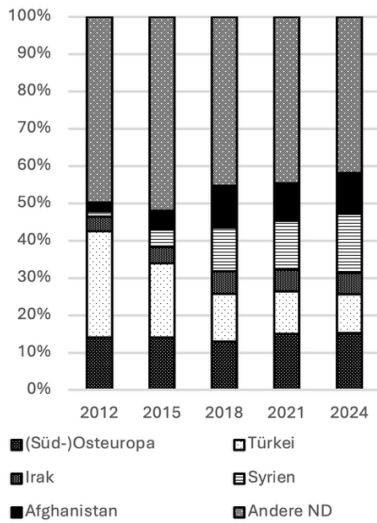
⁴² Der populäre und zugleich generalisierende Verweis auf die „kulturelle Differenz“ ist ein Bsp. für eine solche Interpretation. Aufschlussreich zu den Defiziten, die im Rekurs auf einen essentialistischen Kulturbegriff im hiesigen Zusammenhang liegen, etwa *Struck/Taefi*, RPsych 2019, 313; zu den engen Grenzen einer speziell auf Kulturkonflikte verweisenden Erklärung etwa *Walburg*, in: Hermann/Horten/Pöge (Hrsg.), *Kriminalsoziologie*, 2. Aufl. (2024), S. 209 (211 ff.).

⁴³ Wenn man auf das Hellfeld abstellt, geht es bei allen drei hier betrachteten (zugegebenermaßen schweren und daher selteneren) Deliktgruppen zusammengenommen bspw. 2024 um 75.374 Verdächtige und 8.233 Verurteilte unter etwas über 11 Millionen Personen, also um deutlich unter 1 % (Tab. 2 und 3).

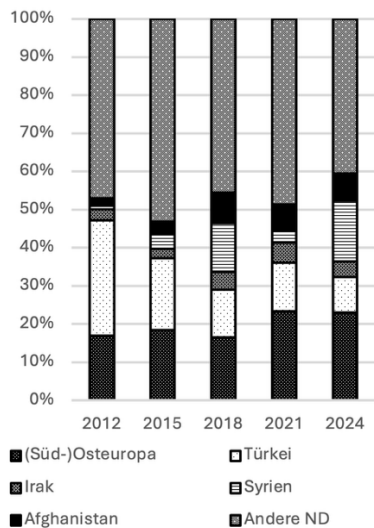
⁴⁴ Eindrücklich dazu bspw. *Killias/Lukash*, *European Journal of Criminology* 2020, 896: Die selbstberichtete Delinquenz (und innerfamiliäre Gewalterfahrung) von Jugendlichen, die aus Ex-Jugoslawien in die Schweiz immigriert waren, ist den dortigen Befunden zufolge höher als die der geborenen Schweizer, aber auch höher als die der Altersgenossen, die in den betreffenden Herkunftsstaaten leben. Maßgeblich für die Mehrbelastung dürfte also die Migrationslage der Zugewanderten sein, weil dies der Bedingungsbereich ist, durch den sie sich von beiden Vergleichsgruppen unterscheiden. Ob sich dies auf Deutschland und andere Zuwanderergruppen übertragen lässt, ist allerdings unklar.

⁴⁵ D10a-c fassen die in Tab. 10 ausgewiesenen Zahlen für Bulgarien, Polen, Rumänien, Serbien, Ukraine zu (Süd-)Osteuropa zusammen. Vgl. ergänzend BT-Drs. 21/4909, Anl. 2.

D10b: Nationalitäten nd TV nach §§ 177 f. StGB

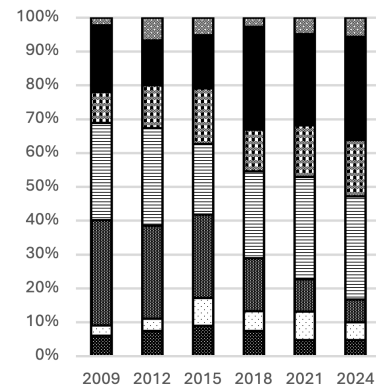


D10c: Nationalitäten nd TV nach § 224, 226 StGB

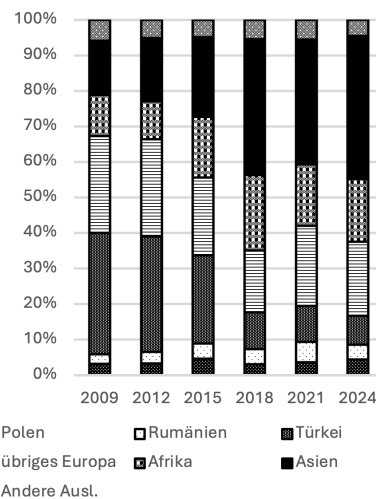


Die StrafSt enthält zwar nur wenige Länder-/Kategorien, weist diese aber schon länger als die PKS aus und erlaubt zudem eine Differenzierung nach Geschlecht. Auf dieser Grundlage ergibt sich für die männlichen VU aber ein ähnliches Bild: ein stabiler nd europäischer Anteil, ein Rückgang des Anteils von VU mit türkischer und sonstiger Nationalität⁴⁶ und eine Zunahme des Anteils aus Asien (vermutlich Irak, Syrien, Afghanistan) und Afrika (Tab. 11 und D11a-c).⁴⁷

D11a: Nationalitäten der nd VU nach §§ 211 f. StGB



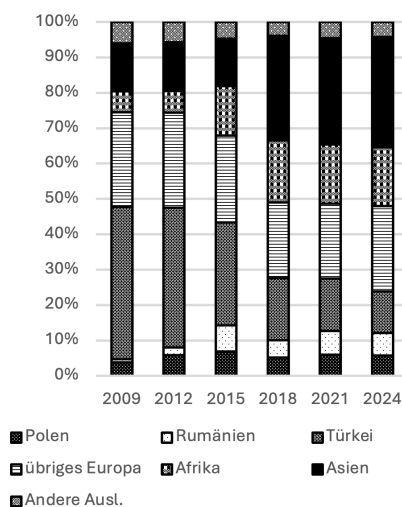
D11b: Nationalitäten der nd VU nach §§ 177 f. StGB



⁴⁶ Bei den Rückgängen türkischer TV/VU ist denkbar, dass inzwischen ein größerer Anteil dieser Community (auch) über die d Staatsbürgerschaft verfügt, so dass tatverdächtige und verurteilte Personen zunehmend als Deutsche geführt werden – ohne dass sich die Deliktsbelastung der Community substantiell verändert hätte. Allerdings wurde von *Andres/Bauernschuster/Dahl u.a.* (Birthright Citizenship and Youth Crime, CESifo Working Paper 12397, 2026) gezeigt, dass bei (nach früherem Recht nd) Alterskohorten, die per Geburt die d Staatsbürgerschaft erlangen, die Deliktsbelastung deutlich geringer als bei ihren Vorgängerjahrgängen ist.

⁴⁷ Vgl. ergänzend BT-Drs. 20/913, S. 9; 20/7812, S. 7 f., 21/1071, S. 7 f. und 21/4708, S. 7 f.: 2000-2016 war bei §§ 177, 178 StGB (Frauen und Männer zusammen) die Türkei die häufigste nd Nationalität unter den VU, gefolgt von verschiedenen wechselnden Nationalitäten. Seit 2017 rücken Afghanistan und Syrien nach vorn, so dass Syrien ab 2021 die häufigste Nationalität ist (2021: 10,68 %, 2022: 13,89 %, 2023: 11,97 %, 2024: 18,13 %). BT-Drs. 20/2544, 20/7061, 21/45 und 21/4924 zeigen für § 224 StGB eine ähnliche Verschiebung (Türkei zu Syrien), aber erst ab 2021. Bei §§ 211 ff. StGB und § 226 StGB variieren die Reihenfolgen (bei geringen absoluten Zahlen). Hinzuweisen ist ferner auf die schwer interpretierbare Sonderauswertung der StrafSt bei *Neumann/Lindhorst/Dreifigacker u.a.* (Fn. 35), S. 111 ff., wonach in Schleswig-Holstein die Gruppe der Afghanen, Iraker und Syrer in den nd Ab- und Verurteilungsdaten deutlich weniger herausragt als unter den nd TV-Zahlen.

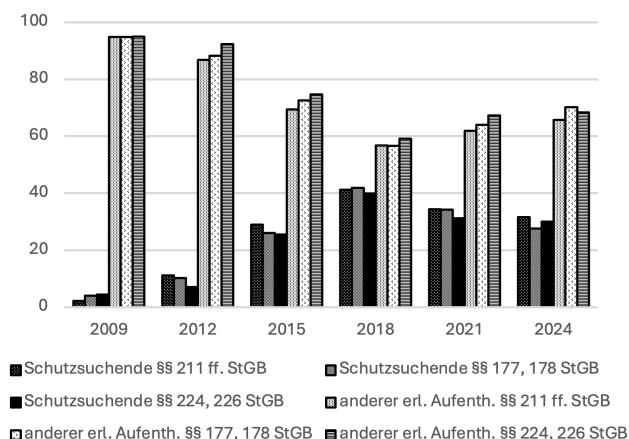
D11c: Nationalitäten der nd VU nach § 224 Abs. 1 StGB



Mit Ausnahme der Ukraine haben also gerade die TV/VU aus Ländern, von denen die neueren Zuwanderungsprozesse geprägt worden sind,⁴⁸ stark an Bedeutung gewonnen. Dass Personen aus diesen migrationsstarken (Nationalitäten-)Gruppen nach 2015 unter den nd TV in den Vordergrund rücken, bildet sich gleichermaßen in den von der PKS angegebenen Aufenthaltsgründen ab: Unter den nd TV sind hiernach sehr viele Menschen, die wegen ihres aufenthaltsrechtlichen Status als Schutz- und Asylberechtigte, Asylbewerber oder Geduldete zur Gruppe der Schutzsuchenden (Zuwanderer i.e.S.) zusammengefasst und von anderen nd Personen differenziert werden (Tab. 12 und D12).⁴⁹ Die registrierte Kriminalität der nd Bevölkerung wird von ihnen zwar keineswegs allein, inzwischen aber doch deutlich mitbestimmt.

Damit hat sich die modifizierte Zusammensetzung der nd Bevölkerung also in einer veränderten Struktur der nd TV/VU niedergeschlagen, aber nicht auch in einer gestiegenen Deliktsbelastung. Denn diese bleibt (sowohl bezogen auf die gesamte nd Bevölkerung wie auch auf die ihr

D12: Verteilung ausgewählter Aufenthaltsgründe nach PKS in %



zugehörigen männlichen Personen zwischen 14 und 50 Jahren) im Grunde dieselbe, wie sie bereits bei der früheren nd Bevölkerung kriminalstatistisch feststellbar war (oben Tab. 3 und 9 sowie D3b/c und D 9c). Das spricht dafür, dass das, was die damaligen und die heutigen nd Einwohner verbindet – also das Leben in einem Einwanderungskontext –, für die damals ebenso wie heute angegebene Deliktsbelastung der nd Gesamtgruppe (und für die Auffälligkeit der erfassten nd TV/VU) primär maßgeblich ist. Käme es dagegen vorwiegend auf die Herkunfts- und Migrationskontexte an, wäre – da sich diese Bedingungen zwischen heutigen und damaligen Zuwanderergruppen unterscheiden – eine merkliche Differenz im Mehrbelastungsgrad erwartungsgemäß.

Diese Interpretation wird durch eine Reihe vertiefender PKS-Analysen gestützt. Solche Arbeiten haben allesamt den Umstand genutzt, dass während des Zuwanderungsprozesses von 2015 die in Deutschland eintreffenden Menschen in sehr ungleicher Weise auf die Gemeinden und Landkreise verteilt wurden. Dadurch wurde es möglich, die jeweiligen lokalen Populationsgrößen (anhand unterschiedlicher Datenquellen bzw. Messzahlen) zu quantifizieren und die Zusammenhänge mit den lokalen PKS-Werten zu untersuchen.⁵⁰ Die sich dabei ergebenden Befunde deuten ebenfalls auf die gesteigerte kriminogene Relevanz der Einwanderungssituationen hin⁵¹:

⁴⁸ Vgl. dazu auch die Zusammenstellung der Nationalitäten mit den höchsten Zahlen an Zuwanderern in Bundeslagebild (Fn. 6), S. 40.

⁴⁹ Vgl. ergänzend BT-Drs. 21/4909, S. 2.

⁵⁰ Ebenso schon *Piopiunik/Ruhosec*, European Economic Review 2017, 258 mit Blick auf belastungserhöhende lokale Effekte der Zuwanderung von sog. Russlanddeutschen in den 1990er Jahren. Solche älteren Untersuchungen, die sich nicht (auch) auf jene Zuwanderergruppen beziehen, die ab 2015 nach Deutschland migrierten, werden im Anschluss aber nur teilweise berücksichtigt.

⁵¹ Das ist kein neues Ergebnis. Vgl. etwa *Baier/Pfeiffer/Simonson/Rabold* (Fn. 32), S. 85 f.: Die auch im Dunkelfeld deutlich variierenden Gewalttäterraten unter d und türkischen Jugendlichen sowie zugewanderten Jugendlichen aus dem ehemaligen Jugoslawien verschwinden fast vollständig, wenn man jeweils nur Jugendliche mit

günstigen Sozialisationsbedingungen vergleicht. Die Unterschiede erklären sich nicht mit dem Migrationshintergrund, sondern durch das deutlich häufigere Vorliegen von erlebter Elterngewalt, Zustimmung zu gewaltlegitimierenden Männlichkeitsnormen, Besuch einer Haupt- oder Förderschule sowie Inanspruchnahme staatlicher Leistungen – also durch Kennzeichen des Zuwanderungskontextes (sehr ähnlich *Wetzels/Brettfeld/Farren*, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 2018, 85 (98), sowie für den Vergleich zwischen d und türkischen Jugendlichen in Niedersachsen *Baier/Kudlacek*, KrimOJ 2019, 7; international ebenso z.B. für die Niederlande *Engbersen/Dagevos/Jennissen u.a.*, No Time to Lose: From Reception to Integration of Asylum Migrants, WRR-Policy Brief 4, 2015, S. 19 f.).

- Es zeigte sich nämlich in der Regel ein moderater Anstieg der nd TVBZ und in der lokalen Häufigkeitsziffer (registrierte Fälle pro 100.000 Einwohner) v.a. in den Landkreisen mit vielen Zuwanderern⁵² – wobei dies dort, wo die Unterbringung in großen Aufnahmезentren erfolgte, besonders stark,⁵³ bei dezentraler Unterbringung jedoch gedämpft ausgeprägt war.⁵⁴ Offenbar haben sich die integrationserschwerenden Auswirkungen einer starken Zuwandererkonzentration (also charakteristische Elemente der Migrationssituation) belastungssteigernd bemerkbar gemacht.⁵⁵
- In den Berechnungen einer neueren Untersuchung fand sich schließlich (bei Berücksichtigung sozio-ökonomischer Unterschiede zwischen den Landkreisen) überhaupt keine Differenz zwischen den durchschnittlichen Belastungen der Zuwanderer und der lokalen d Einwohnerschaft.⁵⁶ Die insgesamt höheren Deliktswerte der nd Bevölkerung würden sich hiernach allein durch den – für den Zuwanderungskontext typischen – Umstand erklären, dass sie in viel größeren Anteilen in sozio-ökonomisch problem betroffenen Gemeinden mit höherer Kriminalitätsdichte lebt.⁵⁷
- Bei methodisch vergleichbaren Kalkulationen für die Schweiz zeigte sich schließlich anhand lokal differierender Sozialleistungen, dass deren Absenkung mit einem Mehr an polizeilich registrierten Eigentums- und BtM-Delikten von Zuwanderern zusammenhing (nicht aber mit deren Aufkommen an Gewalttatsachen).⁵⁸ Die ökonomische Komponente der Zuwanderungslage wäre hiernach also kriminologisch zumindest partiell relevant.

3. Herkunfts- und Migrationskontext

Ansatzpunkte, an denen der Relevanz des Herkunfts- und Migrationskontextes nachgegangen werden könnte, ergeben sich bei Subgruppen mit stark unter- oder überdurch-

schnittlichen Mehrbelastungsgraden. Die dafür erforderlichen Differenzierungen sind auf Grundlage der publizierten kriminalstatistischen Daten aber nur mit starken Einschränkungen möglich. Sichtbar wird dies bspw. bei der Unterteilung nach konkreten Staatsbürgerschaften, bei der die Angaben der PKS und StrafSt auf die gesamte Population bezogen werden – ohne nach demografischen oder anderen Kriterien zu unterscheiden oder die dahingehende spezifische Zusammensetzung zu berücksichtigen. Geht der Anteil von nd TV einer Nationalität über deren Anteil an der nd Bevölkerung hinaus⁵⁹ oder übersteigt die TVBZ einer nationalen Gruppe die der nd Einwohner, ist die Aussagekraft solcher Beobachtungen daher limitiert und nur bedingt geeignet, besonders stark und besonders wenig auffällige nd Gruppen zu identifizieren.

In einer jüngeren PKS-Sonderauswertung werden allerdings die TVBZ für jene 10 nd Nationalitäten, denen das jeweils höchste Deliktswolumen (aber nicht notwendigerweise die höchste TVBZ) zugeordnet wird, zumindest nach Geschlecht und Alterskategorien getrennt aufgeführt (Tab. 13).⁶⁰ Diese – erneut unter Vorbehalt stehenden⁶¹ – Daten weisen vor allem bei erwachsenen Männern (deutlich stärker als bei Jugendlichen oder Heranwachsenden) aus der syrischen, afghanischen und irakischen Community einen Belastungsgrad aus, der die durchschnittliche nd Mehrbelastung weit übersteigt (siehe D13 am Bsp. von §§ 224, 226 StGB). Damit ist die Altersverteilung hier erwartungswidrig „nach oben“ verschoben: erstens, weil bei erwachsenen Einwanderern die Akzeptanz der im Zielland vorgefundenen Lebensbedingungen und der Konformitätsdruck im Allgemeinen höher als bei Jugendlichen sind (d.h. die Migrationssituation bei ihnen weniger belastungswirksam wird), und zweitens, weil in ihrer Lebens-

⁵² Vgl. auch *Lange/Sommerfeld* (Labour Economics 86 [2024] 102466) anhand des Anstiegs der absoluten Häufigkeit von lokalen Fällen und nd TV (allerdings erst 2018). Keinen Effekt für die Zeit von 2015 bis 2019 messen *Maghularia/Uebelmesser* (Journal of Economic Behavior and Organization 2023, 486), dies jedoch nur anhand der lokalen Häufigkeitsziffer, die durch den Kriminalitätsrückgang in der d Bevölkerung konfundiert sein kann (oben II.2.).

⁵³ So *Gehrsitz/Ungerer*, *Economica* 2022, 592 für 2016/17 gegenüber 2013.

⁵⁴ So *Huang/Kvanicka* (Fn. 34) für 2015 gegenüber 2014.

⁵⁵ Dies stützende Befunde zu den kriminologisch bedeutsamen Belastungen der Sammelunterbringung aus qualitativen Interviews finden sich etwa bei *Al Ajlan*, *Journal of Interpersonal Violence* 2022, NP4108; *Christ/Meininghaus/Röing*, „All day waiting“: Konflikte in Unterkünften für Geflüchtete in NRW, *BICC Working Paper* 3/2020, 2020; *Feltes/Goeckenjan/Singelstein u.a.* (Fn. 6), S. 128 ff.; zu polizeistatistischen Daten speziell für Delikte in Gemeinschaftsunterkünften siehe a.a.O., S. 67 ff. sowie *Neumann/Lindhorst/Dreißigacker u.a.* (Fn. 35), S. 96 ff.

⁵⁶ So *Adema/Alipour*, *Steigert Migration die Kriminalität? Ein datenbasierter Blick*, ifo Schnelldienst 3/2025 für 2023 bzw. 2018 bis 2023.

⁵⁷ Dies setzt sich auf Ebene der innerstädtischen Quartiere fort. Vgl. etwa *Damm/Dustmann*, *American Economic Review* 2014, 1806: unter Kindern aus Zuwanderungsfamilien entwickelt sich eine höhere Jugenddeliktsrate, wenn sie in deliktisch stärker belasteten Nachbarschaften aufwachsen (für Dänemark); siehe im Übrigen den Überblick bei *Eisenberg/Kölbel* (Fn. 4), § 53 Rn. 20 ff.

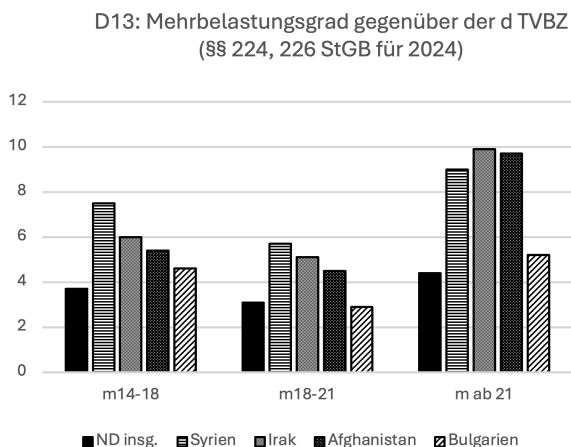
⁵⁸ *Auer/Slotwinski/Ahrens u.a.*, *Social Assistance and Refugee Crime*, *CESifo Working Paper* 11051, 2024, S. 17 f.

⁵⁹ Diese Einschränkung betrifft etwa die entsprechenden Angaben im Bundeslagebild (Fn. 6), S. 42 zu nationalen TV-Anteilen. Dasselbe gälte für die TVBZ der nd Einwohner bestimmter Nationalitäten, die man anhand von TV-Angaben in der PKS und der Bevölkerungsstatistik prinzipiell errechnen kann.

⁶⁰ Vgl. auch – für andere als die hier untersuchten Delikte – *BT-Drs.* 21/717 mit nach Geschlecht und Alterskategorien getrennten TVBZ für die 10 meistbelasteten nd Nationalitäten im Jahr 2024. Dass die TVBZ in diesen Sonderauswertungen nach den allgemeinen Regeln errechnet wird (nur ansässige TV; nur die Bevölkerungsgruppe ab 8 Jahren), ist anzunehmen, wird in den Quellen aber nicht eigens klar gestellt.

⁶¹ Bei Tab. 13 ist neben den allgemeinen Einschränkungen (oben II.3. sowie in und bei Fn. 14) sowie dem Umstand, dass es nur um Verdachtslagen geht, eine v.a. bei kleinen Bevölkerungsgruppen drohende Verzerrung zu berücksichtigen. Eine Untererfassung der Einwohnerzahl wirkt sich in der TVBZ hier besonders stark aus. Insbesondere bei den §§ 211 ff. StGB schlagen sich wegen der geringen Fallzahlen zudem schon geringe Schwankungen bei den TV stärker nieder. Möglicherweise haben die hochauffälligen marokkanischen Werte auch hierin ihren Grund. Außerdem führen die zunehmenden Einbürgerungen bspw. in der syrischen Community dazu, dass die besonders gut integrierten und deliktsfernen Mitglieder zunehmend in die Berechnung der d und nicht mehr der syrischen TVBZ eingehen.

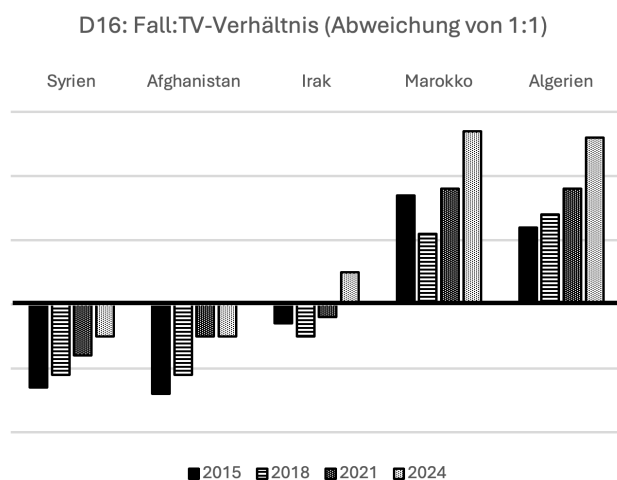
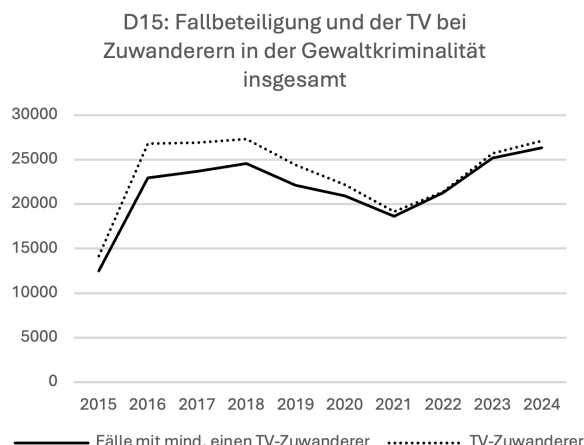
phase altersbedingt eigentlich nur noch selten eine delinquente Entwicklung beginnt.⁶² Insofern deutet diese atypische Altersstruktur darauf hin, dass besondere herkunfts- und migrationsbezogene Problemlagen bei den besagten Zuwanderungsgruppen kriminologisch bedeutsam sind.⁶³



Mit Blick auf die jüngeren (Bürger-)Kriegssituationen in den Herkunftsregionen wäre dieser Zusammenhang nicht verwunderlich. Eine solche Interpretation wird im Übrigen durch eine Untersuchung gestützt, der zufolge die Auffälligkeit, die Asylbewerber in der Schweiz bei allgemeinen Gewaltdelikten zeigen, mit dem Vorliegen biografischer Kriegsbelastungen steigt.⁶⁴ Hieran anschlussfähig sind auch die Ergebnisse einer Auswertung regionaler PKS-Daten, nach der der lokale Anstieg der Delikthäufigkeitszahl in den Jahren 2010-2015 nicht mit der lokalen Anzahl der Asylbewerber, sondern mit der Zahl der Asylberechtigten korrespondiert.⁶⁵ Dies könnte ebenfalls auf die Folgen biografischer Belastungshintergründe verweisen.⁶⁶

Für weitergehende Hinweise erweisen sich die Kriminalstatistiken als wenig ergiebig. Soweit in der PKS polizeilich vorerfasste TV ausgewiesen werden, erfolgt dies nicht nach d/nd Staatsbürgerschaften oder einzelnen Nationalitäten getrennt. Auch die Angaben zu den Mehrfach-TV – also TV, die wegen der jeweiligen Delikte/Deliktgruppe im Jahr mehrfach polizeilich erfasst wurden⁶⁷ –

bleiben an sich zu unspezifisch, um bei der vorliegenden Fragestellung weiterzuführen. Die Werte sind gerade bei den schweren Gewalttaten naturgemäß niedrig und differieren kaum zwischen d/nd TV (Tab. 14).⁶⁸ Nur wenige Hinweise ergeben sich deshalb auch aus dem Häufigkeitsvergleich von tatverdächtigen Zuwanderern und Fällen mit Zuwandererbeteiligung. Dass die jeweilige Anzahl anders als Mitte der 2010er Jahre inzwischen dicht beieinanderliegt (Tab. 15 und D15), spricht aber zunächst einmal gegen die Existenz größerer Zuwanderergruppen, die gewaltdeliktisch gesteigert aktiv sind und deshalb mehrere registrierte Delikte pro Jahr begehen.⁶⁹



⁶² Beide Aspekte erklären die in anderen Zuwanderungskontexten oft beobachtete hohe Konformität der erwachsenen ersten Einwanderergeneration (vgl. Walburg, in: Dessecker/Rettenberger [Hrsg.], Migration und Kriminalität, 2021, S. 53 [58 ff.]).

⁶³ Zu Befunden, die auf eine hohe Verbreitung von Opfererlebnissen unter den Zuwanderern aus der Mitte der 2010er Jahre während der Flucht und in deren Vorfeld hinweisen, vgl. zusammenfassend Wetzels/Brettfeld/Farren, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 2018, S. 85 (89 ff.).

⁶⁴ Couttenier/Petrencu/Rohrer u.a., American Economic Review 2019, 4378 (4397 f.).

⁶⁵ Dehos, Regional Science and Urban Economics 2021, 103640. Der Zusammenhang muss aber näher geprüft werden, weil andere Untersuchungen bei Eigentumsdelinquenz eine höhere Belastung gerade bei einem ungesicherten Aufenthaltsstatus feststellen (Neumann/Lindhorst/Dreißigacker u.a. (Fn. 35), S. 102 ff., sowie für die Niederlande Leerkes/Engbersen/Snel u.a., Crime, Law and Social Change 2018, S. 41). Dies spräche für wirksame Faktoren der Migrationssituation.

⁶⁶ Denn Schutzsuchende aus Konfliktstaaten (bei denen entsprechende Viktimisierungserfahrungen wahrscheinlich sind) dürften unter den anerkannten stärker als unter allen Asylbewerbern vertreten sein. Denkbar ist allerdings auch, dass für den Befund bspw. die größere Mobilität von Asylberechtigten eine Rolle spielt.

⁶⁷ Vgl. aber BT-Drs. 21/2366, S. 6 zum Fehlerpotenzial bei der Meldungs-zusammenführung zur polizeistatistischen Identifizierung von Mehrfach-TV.

⁶⁸ Ähnlich Bliesener (Fn. 38), S. 19. Vgl. ergänzend BT-Drs. 21/4909, S. 3.

⁶⁹ Die Veränderungen seit Mitte der 2010er Jahre können darauf beruhen, dass sich die Zahl der tatverdächtigen Zuwanderer mit Beteiligung an mehreren jährlich registrierten Delikten und/oder der Fallanteil mit mehreren beteiligten Zuwanderern (und nicht nur einem) verschoben haben.

Allerdings ergeben sich bei einigen Zuwanderergruppen unterschiedliche Muster im Verhältnis von Fall zu TV (Tab. 16). Während die geringere Fall- als TV-Anzahl bei den Gruppen aus Syrien, Afghanistan und Irak einen relevanten Tatanteil mit mehreren TV derselben Nationalität nahelegt, deutet das umgekehrte Verhältnis bei Personen aus Marokko und Algerien auf die relativ häufige Zuordnung mehrerer Fälle zu einem TV hin. Offenbar besteht hier eine im Vergleich größere Gruppe von wiederholt auffällig gewordenen Personen (D16). Dies entspräche den Sonderauswertungen in den Bundeslagebildern, denen zufolge der Anteil der Mehrfach-TV, die polizeistatistisch als Zuwanderer aus vier Maghreb-Staaten und Georgien geführt werden, ca. doppelt so hoch wie im Durchschnitt der d/nd TV liegt und dauerhaft mehr als die Hälfte der TV mit der fraglichen Nationalität ausmacht (Tab. 17).⁷⁰ Auch wenn dies (wohl) weniger die hier behandelten Straftaten, sondern eher Diebstahls-, BtMG- und allgemeine Rohheitsdelikte betrifft, äußert sich darin eine Sonderkonstellation, die von der Lage bei anderen Zuwanderern und nd Einwohnern abweicht.

Da die empirischen Zugänge zu den fraglichen Gruppen schwierig sind, bleiben die Erkenntnisse zu den bei ihnen relevanten Faktoren bislang begrenzt. Im Wesentlichen liegen hier allein punktuell Daten vor, die (zudem auch nur) durch Strafverfolgungsinstitutionen erzeugt wurden. Diese dokumentieren eine außerordentliche Kumulation desintegrativer Bedingungen, namentlich bei einigen Angehörigen der nordafrikanischen Community (Armut, Bildungsferne, Perspektivlosigkeit in der Heimat; längere bindungslose und teilweise im Untergrund verlaufende Reise durch Europa; Deliktshäufung und Suchtmittelabhängigkeit).⁷¹ Sofern sich dies bestätigt (was derzeit noch offen ist), läge hier also eine kleine deliktisch stark belastete Teilpopulation mit einer außergewöhnlichen kriminogenen Problemeskalation vor, die sich jeglicher Generalisierung entzieht.⁷²

IV. Zusammenfassung

Nimmt man die kriminalstatistischen Daten und ergänzenden Befunde, wie sie hier vorgestellt wurden, gleichsam „beim Wort“, verweisen sie auf ein gesellschaftspolitisch relevantes Problem, aber nicht auf ein Problem, das bei den Herausforderungen der Migration im Vordergrund

steht und diese so stark prägt, dass hieran die „Migrationsproblematik“ primär zu diskutieren wäre. Denn der Personenkreis, der in diese Problematik involviert ist, bleibt in der nd Bevölkerung und auch in den neueren Zuwanderergruppen auf Bruchteile begrenzt (II.2.). Soweit es also um eine sachinteressierte Debatte von Migrationsfragen geht (und nicht um eine migrationskritische Selbstmünitionierung), haben Schwierigkeiten, von denen deutlich breitere migrantische Gruppen betroffen sind (wie etwa im Bildungssektor im Arbeitsmarkt), eine größere Relevanz. Damit wird die Thematisierungswürdigkeit von Fragen um Migration und Kriminalität nicht in Abrede gestellt (insbesondere nicht im Fall der hier behandelten folgen-schweren Delinquenz). Allerdings muss diese Debatte mit der erforderlichen Differenzierung geführt werden – was die Bereitschaft verlangt, nicht nur den gesamten vorhandenen Datenbestand zur Kenntnis zu nehmen, sondern ebenso die derzeit bestehenden Erkenntnislücken, durch die eine geschlossene (kriminologische) Einordnung kaum möglich ist.

Die Debatte sollte damit auch im Bewusstsein erfolgen, dass das gesamte kriminalstatistische Datenmaterial unter dem Vorbehalt steht, in einem nicht bekannten Maße von differierenden Deliktsreaktionen beeinflusst zu sein (II.3.). Das verbreitete (und womöglich insgeheim von stimmungsmobilisierender Absicht getragene) Hantieren mit der einen oder anderen Belastungsziffer⁷³ wird dem nicht gerecht – erstens, weil auch hierfür der besagte Vorbehalt gilt, und zweitens, weil sich daraus ohnehin inhaltlich so gut wie gar nichts ergibt (III.1.). Angezeigt ist stattdessen die Identifizierung von Bedingungen, durch die deliktisches Agieren – sowohl generell wie auch bei migrantischen Personen – gefördert und wahrscheinlicher wird. Bei einer Fokussierung auf die kulturelle (oder sonst „mitgebrachte“) „Beschaffenheit“ zugewanderter Gruppen würden hierbei viele Faktoren ignoriert. Dazu zählen vor allem auch die wohl ganz erheblichen Problemstellungensteilanteile, die oben als Einwanderungskontext skizziert worden sind (III.2.) – und bei denen es sich um Bedingungen handelt, die ganz wesentlich in der (politischen) Gestaltungsmacht der Aufnahmegesellschaft (und keineswegs primär in der Hand der zugewanderten Gruppen) liegen. Hieran wird mit den oft favorisierten Abwehr- und Exklusionsmechanismen vorbeireagiert.

⁷⁰ Zu dieser Gruppe auch Pfeiffer/Baier/Kliem (Fn. 32), S. 78 f., 86.

⁷¹ So jedenfalls die Befunde, die in einer Untersuchung zum hessischen Jugendstrafvollzug aus den Gefangenenakten erlangt wurden (Bannenberg/Eifert/Herden, Kriminalistik 2019, 23 [27 f.]). Zu ergänzen wären hier noch Besonderheiten der Migrationssituation, nämlich das vollständige Fehlen einer legalen Bleibeaussicht.

⁷² Auch die bereits oben (bei Fn. 42) zurückgewiesene Erklärung mit der „Herkunfts-kultur“ (dies zum Hauptgrund erklärend etwa Urbanik [Fn. 1], S. 58 ff.), wirkt demgegenüber unterkomplex und überzeugt kaum – schon mit Blick auf die vergleichbaren Zahlen bei georgischen Zuwanderern.

⁷³ Wie etwa in den „Aufrüttelungstexten“ der in Fn. 1 genannten „Ehrlichmacher/-innen“.

Tabellenanhang*Tabelle 1: Polizeilich erfasste Delikte und VU*

Die Tabelle enthält die Anzahl der polizeilich erfassten Deliktsfälle (F) und der Verurteilten (VU) in den hier behandelten drei Deliktsbereichen. Bei den Angaben in Klammern handelt es sich um Indexwerte, bezogen auf die Werte von 2009 = 100.

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis von PKS Tab. 1-ZR und StrafSt Tab. 2.1 (Langfassung).

Hinweis: Die Angaben zu §§ 224, 226 StGB schließen bei den F und den VU auch die Fälle nach §§ 226a und 231 StGB ein, weil die PKS hier in Schlüsselnummer 222000 keine Differenzierung erlaubt. Ausweislich der StrafSt ist die betreffende Fallzahl aber sehr gering. Bei §§ 177, 178 StGB werden für die polizeiliche Ebene hier wie im Folgenden die Schlüsselnummer 111000 und 112000 bzw. 112100 zusammengeführt, bei §§ 211, 212, 216 StGB die Schlüsselnummer 010000 und 020000. Die Zahlen zu den VU in BT-Drs. 19/23992 weichen von den hiesigen Angaben ab (denn sie erstrecken sich bei §§ 177, 178 StGB nur auf einen Teil des Deliktsbereichs und schließen bei §§ 211 ff. StGB die Versuchskonstellationen aus).

	§§ 177, 178 StGB		§§ 211, 212, 216 StGB		§§ 224, 226 StGB	
	F	VU	F	VU	F	VU
2009	13.358 (100)	1.662 (100)	2.277 (100)	608 (100)	149.301 (100)	32.823 (100)
2010	13.717 (103)	1.597 (96)	2.218 (97)	623 (103)	142.903 (96)	29.811 (91)
2011	13.336 (100)	1.381 (83)	2.174 (96)	571 (94)	139.091 (93)	28.334 (86)
2012	13.002 (97)	1.261 (76)	2.126 (93)	560 (92)	136.077 (91)	25.725 (78)
2013	12.276 (92)	1.129 (68)	2.122 (93)	512 (84)	127.869 (86)	22.831 (70)
2014	11.967 (90)	1.004 (60)	2.179 (96)	537 (88)	125.752 (84)	20.282 (62)
2015	11.808 (88)	1.038 (63)	2.116 (93)	516 (85)	127.395 (85)	18.999 (58)
2016	13.838 (104)	1.017 (61)	2.418 (106)	510 (84)	140.033 (94)	18.802 (57)
2017	14.260 (107)	1.367 (82)	2.379 (105)	541 (89)	137.058 (92)	18.962 (58)
2018	15.525 (116)	1.484 (89)	2.471 (109)	560 (92)	136.727 (92)	18.848 (57)
2019	15.355 (115)	1.559 (94)	2.315 (102)	643 (106)	133.084 (89)	19.063 (58)
2020	15.912 (120)	1.638 (99)	2.401 (105)	562 (92)	130.453 (87)	17.629 (54)
2021	16.141 (121)	1.597 (96)	2.111 (93)	542 (89)	122.341 (82)	16.678 (51)
2022	18.873 (141)	1.497 (90)	2.236 (98)	503 (83)	144.663 (97)	15.783 (48)
2023	18.944 (142)	1.614 (97)	2.282 (100)	521 (86)	154.541 (104)	17.369 (53)
2024	20.337 (152)	1.674 (101)	2.303 (101)	568 (93)	158.177 (106)	17.651 (54)

Tabelle 2: TV und VU nach nicht-/deutscher Staatsbürgerschaft

Die Tabelle enthält die Anzahl der d/nd TV und d/nd VU in den hier behandelten drei Deliktsbereichen. Bei den Angaben in Klammern handelt es sich um Indexwerte, bezogen auf die Werte von 2009 = 100. Außerdem wird der nd Anteil an allen TV bzw. VU ausgewiesen.

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis von PKS T40-ZR und T50-ZR; StrafSt Tab. 8.3 bzw. Tab. 24311-46 (jeweils Langfassung).

Vgl. den Hinweis zu Tabelle 1. Die TV-Zahlen in BT-Drs. 21/41, 4 ff., weichen von den hiesigen Angaben ab (denn sie beziehen sich bei den Tötungsdelikten nicht auf die Einzel-, sondern einen auf den Summenschlüssel und bei den Sexualdelikten nur auf Schlüsselnummer 111000).

	§§ 177, 178 StGB		§§ 211, 212, 216 StGB		§§ 224, 226 StGB	
	TV	VU	TV	VU	TV	VU
2009						
d	8.258 (100)	1.182 (100)	2.069 (100)	430 (100)	129.917 (100)	25.633 (100)
nd	2.950 (100)	480 (100)	785 (100)	178 (100)	37.943 (100)	7.190 (100)
Anteil nd	26,3%	28,9%	27,7%	29,4%	22,6%	21,9%
2010						
d	8.562 (104)	1.119 (95)	1.933 (93)	442 (103)	122.205 (94)	23.437 (91)
nd	3.023 (102)	478 (100)	773 (98)	181 (102)	36.914 (97)	6.374 (89)
Anteil nd	26,1%	29,9%	28,6%	29,1%	23,2%	21,3%
2011						
d	8.236 (99)	942 (80)	1.928 (93)	384 (89)	116.699 (90)	21.832 (85)
nd	2.989 (101)	439 (91)	737 (94)	187 (105)	36.603 (96)	6.502 (90)
Anteil nd	26,6%	31,8%	27,7%	32,7%	23,9%	22,9%
2012						
d	7.866 (95)	861 (73)	1.826 (88)	401 (93)	111.152 (86)	19.440 (76)
nd	2.977 (101)	400 (83)	749 (95)	159 (89)	36.032 (95)	6.285 (87)
Anteil nd	27,5%	31,7%	29,1%	28,4%	24,5%	24,4%
2013						
d	7.478 (91)	787 (67)	1.853 (90)	351 (82)	102.624 (79)	17.184 (67)
nd	2.723 (92)	342 (71)	768 (98)	161 (90)	35.546 (94)	5.647 (79)
Anteil nd	26,7%	30,3%	29,3%	30,8%	25,7%	24,7%
2014						
d	6.980 (85)	672 (57)	1.866 (90)	354 (82)	96.934 (75)	14.996 (59)
nd	2.842 (96)	332 (70)	856 (109)	183 (103)	37.108 (98)	5.286 (74)
Anteil nd	28,9%	33,1%	31,4%	34,1%	27,7%	26,1%
2015						
d	6.592 (80)	690 (58)	1.599 (77)	341 (79)	91.161 (70)	13.540 (53)
nd	3.123 (106)	348 (73)	903 (115)	175 (98)	43.355 (114)	5.459 (76)
Anteil nd	32,1%	33,5%	36,1%	33,9%	32,2%	28,7%
2016						
d	6.786 (82)	597 (51)	1.647 (80)	326 (76)	93.315 (72)	12.442 (49)
nd	4.297 (146)	420 (88)	1.140 (145)	184 (103)	56.252 (148)	6.360 (88)
Anteil nd	38,8%	41,3%	40,9%	36,1%	37,6%	33,8%

2017	d	7.464 (90)	761 (65)	1.562 (75)	294 (68)	90.665 (70)	12.020 (47)
	nd	4.418 (150)	606 (126)	1.145 (146)	247 (139)	54.993 (145)	6.942 (97)
	Anteil nd	37,2%	44,3%	42,3%	45,7%	37,8%	36,6%
2018	d	8.243 (100)	869 (74)	1.618 (78)	307 (71)	88.802 (68)	11.519 (45)
	nd	4.910 (166)	615 (128)	1.217 (155)	253 (143)	55.359 (146)	7.329 (102)
	Anteil nd	37,3%	41,4%	42,9%	45,4%	38,4%	38,9%
2019	d	8.324 (101)	908 (77)	1.808 (87)	373 (87)	88.598 (68)	11.513 (45)
	nd	4.654 (158)	651 (136)	1.187 (151)	270 (152)	52.634 (139)	7.550 (105)
	Anteil nd	35,9%	41,8%	39,6%	43,7%	37,3%	39,6%
2020	d	8.758 (106)	917 (78)	1.591 (77)	308 (72)	84.776 (65)	10.815 (42)
	nd	4.806 (163)	721 (150)	1.086 (138)	224 (126)	52.412 (138)	6.814 (95)
	Anteil nd	35,4	44,0%	40,6%	42,1%	38,2	38,7%
2021	d	9.007 (109)	960 (81)	1.492 (72)	307 (71)	77.979 (60)	10.249 (40)
	nd	4.823 (163)	637 (133)	1.107 (141)	235 (132)	46.623 (123)	6.429 (89)
	Anteil nd	34,9%	39,9%	42,6%	43,4%	37,4%	38,5%
2022	d	10.117 (123)	914 (77)	1.595 (77)	307 (71)	89.180 (69)	9.707 (38)
	nd	5.630 (191)	583 (121)	1.116 (142)	196 (110)	55.250 (146)	6.076 (85)
	Anteil nd	35,8%	38,9%	41,2%	39,0%	38,3%	38,5%
2023	d	10.029 (121)	929 (79)	1.573 (76)	300 (70)	90.250 (69)	10.593 (41)
	nd	5.832 (198)	685 (143)	1.223 (155)	221 (124)	63.225 (167)	6.776 (94)
	Anteil nd	36,8%	42,4%	43,7%	42,4%	41,2%	39,0%
2024	d	10.576 (128)	961 (81)	1.605 (78)	302 (70)	90.835 (70)	10.397 (41)
	nd	6.490 (220)	713 (149)	1.287 (164)	266 (149)	67.597 (178)	7.254 (101)
	Anteil nd	38,0%	42,6%	44,5%	46,8%	42,7%	41,1%

Tabelle 3: TVBZ und VUZ nach nicht-/deutscher Staatsbürgerschaft

Die Tab. enthält – getrennt nach d und nd – die Größe der strafmündigen Bevölkerung („Bev.“), die Anzahl der TV und VU bei den fraglichen Delikten und Jahren („abs.“) und die sich hieraus und der Bevölkerungsgruppengröße errechnenden TVBZ und VUZ („rel.“), deren Veränderung gegenüber 2009 (Indexwert) sowie das Verhältnis aus d TVBZ : nd TVBZ bzw. d VUZ : nd VUZ.

Quelle: Eigene Berechnungen. Die Angaben zu den TV und VU beruhen auf PKS T40-ZR und T50-ZR und oben Tab. 2, die Angaben zur deutschen und ausländischen Bevölkerung auf der „Fortschreibung des Bevölkerungsstandes“ (ab 2013 basierend auf Zensus 2011; verfügbar unter Destatis Code 12411 sowie auch als Tab. B 15 in der PKS).

Hinweis: Wegen der hier angestrebten Parallelauswertung von PKS und StrafSt musste die TVBZ ebenso wie die VUZ eigenständig errechnet werden. Eine Übernahme der TVBZ-Angaben in der PKS (T40-TVBZ und T50-TVBZ) schied aus mehreren Gründen aus:

- Diese TVBZ wird dort nicht für die hier (aus Gründen der Vergleichbarkeit mit der StrafSt) verwendeten Deliktbereiche, sondern nur für sich damit überschneidende Einzeldelikte oder Deliktgruppen ausgewiesen.
- Die TVBZ in der PKS wird anhand der mindestens 8-jährigen Bevölkerung errechnet, wohingegen hier – mit Blick auf den Vergleich zu VU-Daten – die strafmündige Bevölkerung zugrunde gelegt wird (so dass anders als bei Tab. 2 die registrierten TV im Alter von unter 14 Jahren unberücksichtigt blieben).
- Die TVBZ wird in der PKS nur anhand der ansässigen TV ermittelt. Weil die StrafSt eine solche Eingrenzung nicht erlaubt, wurde sie hier auch bei der Eigenberechnung der TVBZ nicht vorgenommen.⁷⁴

		§§ 177, 178 StGB		§§ 211, 212, 216 StGB		§§ 224, 226 StGB	
		TV	VU	TV	VU	TV	VU
2009	d						
	Bev.: 65.195.946						
	abs.	8.059	1.182	2.066	430	122.580	25.633
	rel.	12,4	1,8	3,2	0,7	188,0	39,3
		(100)	(100)	(100)	(100)	(100)	(100)
	nd						
Bev.: 6.456.654							
abs.	2.877	480	764	178	35.933	7.190	
rel.	44,6	7,4	11,8	2,8	556,5	111,4	
	(100)	(100)	(100)	(100)	(100)	(100)	
	Relativwerte d:nd	1:3,6	1:4,1	1:3,7	1:4,0	1:3,0	1:2,8
2012	d						
	Bev.: 65.040.219						
	abs.	7.720	861	1.824	401	105.322	19.440
	rel.	11,9	1,3	2,8	0,6	161,9	29,9
		(96)	(72)	(88)	(86)	(86)	(76)
	nd						
Bev.: 6.791.438							
abs.	2.929	400	749	159	34.803	6.285	
rel.	43,1	5,9	11,0	2,3	512,5	92,5	
	(97)	(80)	(93)	(82)	(92)	(83)	
	Relativwerte d:nd	1:3,6	1:4,5	1:3,9	1:3,8	1:3,2	1:3,1

⁷⁴ Dass in die TVBZ-Berechnung der PKS lediglich ansässige TV einbezogen werden, reduziert die in Fn. 14 im Haupttext angesprochene Problematik insofern, als eine Verzerrung durch Delikte von nd Personen, die gar nicht (und auch nicht vorübergehend) zur Wohnbevölkerung zählen, vermieden wird (dazu die Bsp.-Berechnung etwa bei *Bliesener u.a.* [Fn. 17 im Haupttext], S. 152 f.). Dies auch hier umzusetzen, war nicht möglich, weil die Wohnsitzangaben in PKS Tab. 29 nicht altersgruppenspezifisch sind und daher unklar ist, wie viele der hiernach als nichtansässig eingestuft TV zur Gruppe der 8 bis 14-jährigen Beschuldigten gehören. Geht man davon aus, dass sie sich vollständig auf die über 14-Jährigen beziehen, hätte ihre Nichtberücksichtigung bspw. im Jahr 2024 den folgenden Effekt: Die Anzahl der TV bei §§ 177, 178 StGB reduziert sich auf 5.751, die TVBZ auf 52,0 und das TVBZ-Verhältnis d:nd auf 1:3,1. Bei §§ 211 ff. StGB lauten die entsprechenden Werte 1.068 (abs.), 9,7 (rel.) und 1:4,5, bei §§ 224, 226 StGB schließlich 55.862 (abs.), 505,3 (rel.) und 1:3,8.

2015	d	Bev.: 64.396.189						
		abs.	6.447	690	1.593	341	86.431	13.540
		rel.	10,0 (81)	1,1 (61)	2,5 (78)	0,5 (71)	134,2 (71)	21,0 (53)
2018	nd	Bev.: 6.898.981						
		abs.	3.082	348	902	175	42.419	5.459
		rel.	44,7 (100)	5,0 (68)	13,1 (111)	2,5 (89)	614,9 (110)	79,1 (71)
	Relativwerte d:nd		1:4,5	1:4,5	1:5,2	1:5,0	1:4,6	1:3,8
2021	d	Bev.: 63.852.517						
		abs.	8.116	869	1.607	305	83.965	11.519
		rel.	12,7 (102)	1,4 (78)	2,5 (78)	0,5 (71)	131,5 (70)	18,0 (46)
2024	nd	Bev.: 8.515.303						
		abs.	4.854	615	1.215	254	53.800	7.329
		rel.	57,0 (128)	7,2 (97)	14,3 (121)	3,0 (107)	631,8 (114)	86,1 (77)
	Relativwerte d:nd		1:4,9	1:5,1	1:5,7	1:6,0	1:4,8	1:4,8
2021	d	Bev.: 63.246.122						
		abs.	8.853	960	1.475	307	73.210	10.249
		rel.	14,0 (113)	1,5 (83)	2,3 (72)	0,5 (71)	115,8 (62)	16,2 (41)
2024	nd	Bev.: 9.166.279						
		abs.	4.764	637	1.107	235	44.722	6.429
		rel.	52,0 (117)	6,9 (93)	12,1 (103)	2,6 (93)	487,9 (88)	70,1 (63)
	Relativwerte d:nd		1:3,7	1:4,6	1:5,3	1:5,2	1:4,2	1:4,3
2024	d	Bev.: 62.452.696						
		abs.	10.443	961	1.591	302	82.885	10.397
		rel.	16,7 (135)	1,5 (83)	2,5 (78)	0,5 (71)	132,7 (71)	16,6 (42)
2024	nd	Bev.: 11.055.035						
		abs.	6.372	713	1.280	266	63.321	7.254
		rel.	57,6 (129)	6,4 (86)	11,6 (98)	2,4 (86)	572,8 (103)	65,6 (59)
	Relativwerte d:nd		1:3,4	1:4,3	1:4,6	1:4,8	1:4,3	1:4,0

Tabelle 4: Verurteilten-, Haft- und Jugendstrafrechtsrate nach nicht-/deutscher Staatsbürgerschaft

Die Tab. weist die Verurteilten- und Haft- und Jugendstrafrechtsrate nebst den dafür erforderlichen Angaben (Anzahl aller Verurteilungen und Anzahl der Freiheits-/Jugendstrafen) sowie die Jugendstrafrechtsrate nebst den dafür erforderlichen Angaben (Häufigkeit der Verurteilungen mit/ohne JGG-Anwendung bei Heranwachsenden) aus.

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis von Tab. 3 sowie StrafSt Tab. 2.3 und 8.4 bzw. 2.1 und 8.4.

Hinweis: Da die StrafSt nur zu ausgewählten Einzeldelikten ausreichende Angaben bzgl. der Freiheits-/Jugendstrafe sowie der JGG-/StGB-Anwendung bei Heranwachsenden macht, kann die Haft- und Jugendstrafrechtsrate nicht für §§ 211, 212, 216 StGB und §§ 224, 226 StGB, sondern nur für §§ 211 (ohne Versuch), 212 StGB und § 224 Abs. 1 StGB bestimmt werden.

	§§ 177, 178 StGB			§§ 211, 212, 216 StGB	§§ 211 (o.V), 212 StGB		§§ 224, 226 StGB	§ 224 Abs. 1 StGB		
	V-Rate %	Alle VU FS/JS %	VU 18-21 VU-JStR %		V-Rate %	Alle VU FS/JS %		VU 18-21 VU-JStR %	Alle VU FS/JS %	VU 18-21 VU-JStR %
2009	d	14,7	1.182 1.088 92,0	124 117 94,4	20,8	373 369 98,9	45 43 95,6	20,9	25.530 12.892 50,5	6.122 5.605 91,6
	nd	16,7	480 445 92,7	39 37 94,9		23,8	142 142 100,0		16 15 93,8	20,0
2012	d	11,2	861 776 90,1	102 99 97,1	22,0	331 331 100,0	30 25 83,3	18,5	19.357 10.351 53,5	4.089 3.789 92,7
	nd	13,7	400 367 91,8	31 31 100		21,2	142 142 100,0		16 15 93,8	18,1
2015	d	10,7	690 631 91,4	79 77 97,5	21,4	289 289 100	16 16 100	15,7	13.480 7781 57,5	2.268 2.081 91,8
	nd	11,3	348 327 94,0	46 43 93,5		19,4	150 150 100		13 11 84,6	12,9
2018	d	10,7	869 735 84,6	86 84 97,7	19,0	233 233 100	9 7 77,8	13,7	11.478 6.656 58,0	1.705 1.581 92,7
	nd	12,7	615 535 87,0	78 72 92,3		20,9	203 203 100		17 15 88,2	13,6
2021	d	10,8	960 790 82,3	109 107 98,2	20,8	239 238 99,6	14 14 100	14,0	10.202 5.760 56,5	1.503 1.401 93,2
	nd	13,4	637 564 88,5	64 53 82,8		21,2	195 195 100		10 9 90	14,4
2024	d	9,2	961 798 83,0	100 95 95,0	19,0	243 242 100	19 17 89,5	12,5	10.349 5.484 53,0	1.264 1.205 95,3
	nd	11,2	713 641 89,9	54 48 88,9		20,8	219 219 100		12 10 83,3	11,5

Tabelle 5: Polizeilich registrierte Tatopfer nach nicht-/deutscher Staatsbürgerschaft

Die Tab. weist die Anzahl der d/nd Opfer bei d/nd TV aus. Außerdem wird der jeweilige Anteil nd Opfer (in Klammern) sowie der Anteil nd Personen an der Gesamtbevölkerung angegeben.

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis von BT-Drs. 21/2974 sowie der „Fortschreibung des Bevölkerungsstandes“ (siehe bei Tab. 3).

Hinweis: In der BT-Drs. werden die Angaben der PKS zur Opferwerdung genutzt. In der PKS-Opferstatistik (in der keine Angaben zur Nationalität des TV gemacht werden) sind aber teilweise höhere Gesamtwerte ausgewiesen. Die Differenz bleibt in der BT-Drs. unerörtert. Vermutlich steht dies im Zusammenhang damit, dass sich die dortigen Angaben bei den nd TV allein auf TV jener 10 Nationalitäten beziehen, die in der parlamentarischen Anfrage, die der Zusammenstellung zugrunde lag, genannt wurden (Afghanistan, Algerien, Eritrea, Irak, Iran, Marokko, Nigeria, Pakistan, Somalia, Syrien). Die Deliktsbereiche sind auch nicht deckungsgleich mit Tab. 2. Bei §§ 177, 178 StGB beschränken sich die Angaben auf den Schlüssel 111000 (ohne 112000/112100), und bei §§ 211 f. StGB handelt es sich um den Summenschlüssel (892500) statt um die Zahlen der Einzelschlüssel.

	§§ 177, 178 StGB		§§ 211, 212, 216 StGB		§§ 224, 226 StGB		% nd an Gesamtbevölkerung
	d TV	nd TV	d TV	nd TV	d TV	nd TV	
2015	3503 dO 426 ndO (10,8%)	282 dO 177 ndO (38,6%)	1413 dO 252 ndO (15,1%)	38 dO 158 ndO (80,6%)	80.897 dO 13.519 ndO (14,3%)	4.380 dO 7.709 ndO (63,8%)	9,3
2018	4513 dO 450 ndO (9,1%)	674 dO 469 ndO (41,0%)	1591 dO 302 ndO (16,0%)	146 dO 326 ndO (69,1%)	78.207 dO 16.615 ndO (17,5%)	8.763 dO 15.623 ndO (64,1%)	11,7
2021	5073 dO 477 ndO (8,6%)	754 dO 483 ndO (39,0%)	1311 dO 313 ndO (19,3%)	140 dO 269 ndO (65,8%)	70.047 dO 14.905 ndO (17,5%)	7.477 dO 12.253 ndO (62,1%)	12,7
2024	6417 dO 664 ndO (9,4%)	1097 dO 717 ndO (39,5%)	1305 dO 288 ndO (18,1%)	140 dO 320 ndO (69,6%)	77.860 dO 20.393 ndO (20,8%)	11.428 dO 18.446 ndO (61,7%)	14,5

Tabelle 6: Anteile männlicher Altersgruppen an allen TV und VU nach nicht-/deutscher Staatsbürgerschaft

Die Tab. weist die Anzahl der TV und VU der d/nd männlichen Altersgruppen 14 bis 60 Jahre bei allen drei Delikten in drei ausgewählten Jahren aus und gibt die betreffenden prozentualen Anteile an allen d/nd TV/VU an.

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis von PKS Tab. TV40-ZR und TV50-ZR sowie StrafSt Tab. 2.1 und 8.4 bzw. 24311-04 und -48.

Hinweis: Zu den einbezogenen Delikten siehe den Hinweis zu Tab. 4.

		TV §§ 177, 178 StGB	VU §§ 177, 178 StGB	TV §§ 211, 212, 216 StGB	VU § 211 (o.V), 212 StGB	TV §§ 224, 226 StGB	VU § 224 Abs. 1 StGB	
2018	m14-18	d	1.033	108	85	12	9.776	1.673
		% d alle	12,7	12,4	5,3	5,2	11,6	14,6
		nd	430	77	55	8	4.969	861
		% nd alle	8,9	12,5	4,5	3,9	9,2	11,8
	m18-21	d	986	82	153	9	9.051	1.517
		% d alle	12,1	9,4	9,5	3,9	10,8	13,2
		nd	691	78	175	15	7.689	1.198
		% nd alle	14,2	12,7	14,4	7,4	14,3	16,4
	m21-25	d	1.023	108	165	22	9.424	1.558
		% d alle	12,6	12,4	10,3	9,4	11,2	13,6
		nd	762	108	231	26	8.246	1.241
		% nd alle	15,7	17,6	19,0	12,8	15,3	17,0
	m25-30	d	1.029	114	199	31	9.602	1.592
		% d alle	12,7	13,1	12,4	13,3	11,4	13,9
		nd	877	109	191	32	7.991	1.164
		% nd alle	18,1	17,7	15,7	15,8	14,9	17,5
	m30-40	d	1.516	165	265	39	13.535	1.977
		% d alle	18,7	19,0	16,5	16,7	16,1	17,2
nd		1.081	129	268	64	10.213	1.456	
	% nd alle	22,3	21,0	22,1	31,5	19,0	19,9	
m40-50	d	1.112	124	173	46	7.735	942	
	% d alle	13,7	14,3	10,8	19,7	9,2	8,2	
	nd	642	76	144	26	5.653	656	
	% nd alle	13,2	12,4	11,9	12,8	10,5	9,0	
m50-60	d	786	100	170	35	5.613	561	
	% d alle	9,7	11,5	10,6	15,0	6,7	4,9	
	nd	267	29	63	11	2.117	215	
	% nd alle	5,5	4,7	5,2	5,4	3,9	2,9	
2021	m14-18	d	1.180	113	104	6	9.095	1.481
		% d alle	13,1	11,8	7,1	2,5	12,4	14,5
		nd	366	58	58	5	3.929	665
		% nd alle	7,7	9,1	5,2	2,6	8,8	10,4
	m18-21	d	1.181	109	156	14	7.523	1.375
		% d alle	13,1	11,4	10,6	5,9	10,3	13,5
		nd	462	64	106	10	3.677	808
		% nd alle	9,7	10,0	9,6	5,1	8,2	12,6
	m21-25	d	1.147	119	156	28	6.549	1.243
		% d alle	12,9	12,4	10,6	11,7	8,9	12,2
		nd	822	121	194	25	6.301	1.132
		% nd alle	17,3	19,0	17,5	12,8	13,5	17,7
	m25-30	d	1.034	151	138	27	6.232	1.160
		% d alle	11,7	15,7	9,4	11,3	8,5	11,4
		nd	907	115	208	43	6.516	998
	% nd alle	19,0	18,1	18,8	22,1	14,1	15,6	
m30-40	d	1.708	197	268	61	11.783	1.862	
	% d alle	19,3	20,5	18,2	25,5	16,1	18,3	
	nd	1.170	166	243	61	9.452	1.294	
	% nd alle	24,6	26,1	22,0	31,3	21,1	20,2	

m40-50	d	1.054	119	145	29	7.181	923
	% d alle	11,9	12,4	9,8	12,1	9,8	9,0
m50-60	nd	671	71	151	33	5.652	710
	% nd alle	14,1	11,1	13,6	16,9	12,6	11,1
m50-60	d	806	83	128	26	5.293	572
	% d alle	9,1	8,6	8,7	10,9	7,2	5,6
m50-60	nd	235	28	55	9	2.287	262
	% nd alle	4,9	4,4	5,0	4,6	5,1	4,1
m14-18	d	1.446	116	128	17	11.672	1.761
	% d alle	13,8	12,1	8,0	7,0	14,1	17,0
m14-18	nd	652	44	92	8	8.076	1.028
	% nd alle	10,2	6,2	7,2	3,7	12,8	14,2
m18-21	d	1.146	100	210	19	7.763	1.301
	% d alle	11,0	10,4	13,2	7,8	9,4	12,6
m18-21	nd	537	54	121	12	5.523	660
	% nd alle	8,4	7,6	9,5	5,5	8,7	9,1
m21-25	d	1.293	125	154	24	7.547	1.211
	% d alle	12,4	13,0	9,7	14,0	9,1	11,7
m21-25	nd	869	110	163	29	7.245	999
	% nd alle	13,6	15,4	12,7	13,2	11,4	13,8
m25-30	d	1.167	118	150	27	6.794	1.002
	% d alle	11,2	12,3	9,4	11,1	8,2	9,7
m25-30	nd	1.145	142	205	47	8.793	1.107
	% nd alle	18,0	19,9	16,0	21,5	13,9	15,3
m30-40	d	2.143	195	262	44	13.008	1.839
	% d alle	20,5	20,3	16,5	18,1	15,7	17,8
m30-40	nd	1.745	211	301	62	12.831	1.552
	% nd alle	27,4	29,6	23,5	28,3	20,3	21,5
m40-50	d	1.322	123	172	32	9.035	1.024
	% d alle	12,7	12,8	10,8	13,2	10,9	9,9
m40-50	nd	836	93	181	31	7.394	849
	% nd alle	13,1	13,0	14,1	14,2	11,7	11,7
m50-60	d	895	95	118	25	5.328	473
	% d alle	8,6	9,9	7,4	10,3	6,4	4,6
m50-60	nd	384	44	70	15	3.144	293
	% nd alle	6,0	6,2	5,5	6,8	5,0	4,1

Tabelle 7: Größe der Bevölkerungsgruppen nach nicht-/deutscher Staatsbürgerschaft

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis der „Fortschreibung des Bevölkerungsstandes“ (Mikrozensusdaten – Destatis Code 12411, basierend auf Zensus 2011; verfügbar auch als Tab. B 15 in der PKS).

		Bevölkerungs- gruppe d Einwohner	Bevölkerungs- gruppe nd Einwohner	Verh. der proz. Gruppenanteile d:nd
2018	m14-18 % v. strafmünd. Bevölkerungs- gruppe	1.447.222 2,3	164.855 1,9	1:0,8
	m18-21 % v. strafmünd. Bevölkerungs- gruppe	1.133.774 1,8	253.655 3,0	1:1,7
	m21-25 % v. strafmünd. Bevölkerungs- gruppe	1.507.914 2,4	421.648 5,0	1:2,1
	m25-30 % v. strafmünd. Bevölkerungs- gruppe	2.147.754 3,4	602.068 7,1	1:2,1
	m30-40 % v. strafmünd. Bevölkerungs- gruppe	4.283.986 6,7	1.045.504 12,3	1:1,8
	m40-50 % v. strafmünd. Bevölkerungs- gruppe	4.528.906 7,1	881.547 10,4	1:1,5
	m50-60 % v. strafmünd. Bevölkerungs- gruppe	6.131.510 9,6	582.773 6,8	1:0,7
	strafmündige Bevölkerungsgruppe insg.	63.852.517 100	8.515.303 100	
2021	m14-18 % v. strafmünd. Bevölkerungs- gruppe	1.377.092 2,2	168.881 1,8	1:0,8
	m18-21 % v. strafmünd. Bevölkerungs- gruppe	1.104.562 1,7	171.068 1,9	1:1,1
	m21-25 % v. strafmünd. Bevölkerungs- gruppe	1.519.992 2,4	423.056 4,6	1:1,9
	m25-30 % v. strafmünd. Bevölkerungs- gruppe	1.921.457 3,0	631.349 6,9	1:2,3
	m30-40 % v. strafmünd. Bevölkerungs- gruppe	4.395.592 6,9	1.170.219 12,8	1:1,9
	m40-50 % v. strafmünd. Bevölkerungs- gruppe	4.109.904 6,5	947.582 10,3	1:1,6
	m50-60 % v. strafmünd. Bevölkerungs- gruppe	5.994.269 9,5	684.986 7,5	1:0,8
	strafmündige Bevölkerungsgruppe insg.	63.246.122 100	9.166.279 100	
2024	m14-18 % v. strafmünd. Bevölkerungs- gruppe	1.360.198 2,2	269.419 2,4	1:1,1
	m18-21 % v. strafmünd. Bevölkerungs- gruppe	1.048.910 1,7	240.009 2,2	1:1,3
	m21-25	1.481.538	446.931	

% v. strafmünd. Bevölkerungsgruppe	2,4	4,0	1:1,7
m25-30	1.900.573	762.478	
% v. strafmünd. Bevölkerungsgruppe	3,0	6,9	1:2,3
m30-40	4.317.496	1.405.054	
% v. strafmünd. Bevölkerungsgruppe	6,9	12,7	1:1,8
m40-50	4.103.130	1.069.168	
% v. strafmünd. Bevölkerungsgruppe	6,6	9,7	1:1,5
m50-60	5.373.603	794.204	
% v. strafmünd. Bevölkerungsgruppe	8,6	7,2	1:0,8
strafmündige Bevölkerungsgruppe insg.	62.452.696	11.055.035	
	100	100	

Tabelle 8: TVBZ und VUZ verschiedener männlicher Altersgruppen nach nicht-/deutscher Staatsbürgerschaft

Die Tab. weist die TVBZ und VUZ für die d/nd männlichen Altersgruppen 14 bis 60 Jahre bei allen drei Delikten in drei ausgewählten Jahren aus und gibt das Verhältnis von d TVBZ/VUZ zur nd TVBZ/VUZ an.

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis von Tab. 6 und Tab. 7.

Hinweis: Zu den einbezogenen Delikten siehe den Hinweis zu Tab. 4.

		TVBZ §§ 177, 178 StGB	VUZ §§ 177, 178 StGB	TVBZ §§ 211, 212, 216 StGB	VUZ §§ 211 (o.V), 212 StGB	TVBZ §§ 224, 226 StGB	VUZ § 224 Abs. 1 StGB
2018	m 14-19	d 71,4 nd 260,8 Verh d:nd 1:3,7	7,5 46,7 1:6,2	5,9 33,4 1:5,7	0,9 4,9 1:5,4	675,5 3.014,2 1:4,5	115,6 522,3 1:4,5
	m 18-21	d 87,0 nd 272,4 Verh d:nd 1:3,1	7,2 30,8 1:4,3	13,5 69,0 1:5,1	0,8 5,9 1:7,3	798,3 3.031,3 1:3,8	133,8 472,3 1:3,5
	m 21-25	d 67,8 nd 180,7 Verh d:nd 1:2,7	7,2 25,6 1:3,6	10,9 54,8 1:5,0	1,5 6,2 1:4,1	625,0 1.955,7 1:3,1	103,3 294,3 1:2,8
	m 25-30	d 47,9 nd 145,7 Verh d:nd 1:3,0	5,3 18,1 1:3,4	9,3 31,7 1:3,4	1,4 5,3 1:3,8	447,1 1.327,3 1:3,0	74,1 193,3 1:2,6
	m 30-40	d 35,4 nd 103,4 Verh d:nd 1:2,9	3,9 12,3 1:3,2	6,2 25,6 1:4,1	0,9 6,1 1:6,8	315,9 976,8 1:3,1	46,1 139,3 1:3,0
	m 40-50	d 22,2 nd 72,8 Verh d:nd 1:3,3	2,7 8,6 1:3,2	3,8 16,3 1:4,3	1,0 2,9 1:2,9	170,8 641,3 1:3,8	20,8 74,4 1:3,6
	m 50-60	d 12,8 nd 45,8 Verh d:nd 1:3,6	1,6 5,0 1:3,1	2,8 10,8 1:3,9	0,6 1,9 1:3,2	91,5 363,3 1:4,0	9,1 36,9 1:4,1
2021	m 14-18	d 85,7 nd 216,7 Verh d:nd 1:2,5	8,2 34,3 1:4,2	7,6 34,3 1:4,5	0,4 3,0 1:7,5	660,4 2.326,5 1:3,5	107,5 393,7 1:3,7
	m 18-21	d 106,9 nd 270,1 Verh d:nd 1:2,5	9,9 37,4 1:3,8	14,1 62,0 1:4,4	1,3 5,8 1:4,5	681,1 2.149,4 1:3,2	151,6 472,3 1:3,1
	m 21-25	d 75,5 nd 194,3 Verh d:nd 1:2,6	7,8 28,6 1:3,7	10,3 45,9 1:4,5	1,8 5,9 1:3,3	430,9 1.489,4 1:3,5	81,8 267,6 1:3,3
	m 25-30	d 53,8 nd 143,7 Verh d:nd 1:2,7	7,6 18,2 1:2,4	7,2 32,9 1:4,6	1,4 6,8 1:4,9	324,3 1.032,1 1:3,2	60,4 158,1 1:2,6
	m 30-40	d 38,9 nd 100,0 Verh d:nd 1:2,6	4,5 14,3 1:3,2	6,1 20,8 1:3,4	1,4 5,2 1:3,7	268,1 807,7 1:3,0	42,4 110,6 1:2,6
	m 40-50	d 25,6 nd 70,8 Verh d:nd 1:2,8	2,9 7,5 1:2,6	3,5 15,9 1:4,5	0,7 3,5 1:5	174,7 596,5 1:3,4	22,5 74,9 1:3,3
	m 50-60	d 13,4 nd 34,3 Verh d:nd 1:2,6	1,4 4,1 1:2,9	2,1 8,0 1:3,8	0,4 1,3 1:3,3	88,3 333,9 1:3,8	9,5 38,2 1:4,0
2024	m 14-18	d 106,3 nd 242,0 Verh d:nd 1:2,3	8,5 16,3 1:1,9	9,4 34,1 1:3,6	1,2 3,0 1:2,5	858,1 2.997,6 1:3,5	129,5 381,6 1:2,9
	m 18-21	d 109,3 nd 223,7 Verh d:nd 1:2,0	9,5 22,5 1:2,4	20,0 50,4 1:2,5	1,8 5,0 1:2,8	740,1 2.301,2 1:3,1	124,0 275,0 1:2,2

m 21-25	d nd Verh d:nd	87,3 194,4 121:2,2	8,4 24,6 1:2,9	10,4 36,5 1:3,5	2,3 6,5 1:2,8	509,4 1.621,1 1:3,2	81,7 223,5 1:2,7
m 25-30	d nd Verh d:nd	61,4 150,2 1:2,4	6,2 18,6 1:3,0	7,9 28,9 1:3,7	1,4 6,2 1:4,4	357,5 1.153,2 1:3,2	52,7 145,2 1:2,8
m 30-40	d nd Verh d:nd	49,6 124,2 1:2,5	4,5 15,0 1:3,3	6,1 21,4 1:3,5	1,0 4,4 1:4,4	301,3 913,2 1:3,0	42,6 110,5 1:2,6
m 40-50	d nd Verh d:nd	32,2 78,2 1:2,4	3,0 8,7 1:2,9	4,2 16,9 1:5,6	0,8 2,9 1:3,6	219,8 691,6 1:3,1	24,9 79,4 1:3,2
m 50-60	d nd Verh d:nd	16,7 48,4 1:2,9	1,8 5,5 1:3,1	2,2 8,8 1:4,0	0,5 1,9 1:3,8	99,2 395,9 1:4,0	8,8 36,9 1:4,2

Tabelle 9: Entwicklung der TVBZ/VUZ für die Bevölkerungsgruppe männlich 14-50 nach nicht-/deutscher Staatsbürgerschaft

Die Tab. weist die Größe der d/nd männlichen Bevölkerung im Alter von 14 bis 50 Jahren, die jeweilige Anzahl an TV und VU („abs.“), die sich daraus ergebende TVBZ/VUZ („rel.“) und das Verhältnis von d TVBZ/VUZ zur nd TVBZ/VUZ aus.

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis von Tab. 6 und Tab. 7.

Hinweis: Zu den einbezogenen Delikten siehe den Hinweis zu Tab. 4.

		TV §§ 177, 178 StGB	VU §§ 177, 178 StGB	TV §§ 211, 212, 216 StGB	VU §§ 211 (o.V), 212 StGB	TV §§ 224, 226 StGB	VU § 224 Abs. 1 StGB
2009	d (17.731.973)						
	abs.	6.710	1.006	1.455	271	96.447	21.949
	rel.	37,8	5,7	8,2	1,5	543,9	123,8
2009	nd (2.346.232)						
	abs.	2.636	441	673	123	29.442	6.396
	rel.	112,4	18,8	38,7	5,2	1.254,9	272,6
	Verh. rel. d:nd	1:3,0	1:3,3	1:4,7	1:3,5	1:2,3	1:2,2
2012	d (16.987.820)						
	abs.	6.474	726	1.247	241	80.756	16.307
	rel.	38,1	4,3	7,3	1,4	475,4	96,0
2012	nd (2.433.214)						
	abs.	2.686	372	631	124	28.228	5.504
	rel.	110,4	15,3	25,9	5,1	1.160,1	226,2
	Verh. rel. d:nd	1:2,9	1:3,6	1:3,5	1:3,6	1:2,4	1:2,4
2015	d (15.945.352)						
	abs.	5.240	579	1.069	205	62.757	11.108
	rel.	32,9	3,6	6,7	1,3	393,6	69,7
2015	nd (2.552.371)						
	abs.	2.829	333	772	128	34.876	4.738
	rel.	110,8	13,0	30,2	5,0	1.366,4	185,6
	Verh. rel. d:nd	1:3,4	1:3,6	1:4,5	1:3,8	1:3,5	1:2,7
2018	d (15.049.556)						
	abs.	6.591	701	1.040	159	59.123	9.259
	rel.	43,8	4,7	6,9	1,1	392,9	61,5
2018	nd (3.389.277)						
	abs.	4.483	577	1.064	171	44.761	6.576
	rel.	132,3	17,0	31,4	5,0	1.320,7	194,0
	Verh. rel. d:nd	1:3,0	1:3,6	1:4,6	1:4,5	1:4,0	1:3,2
2021	d (14.428.599)						
	abs.	7.304	808	967	165	48.363	8.044
	rel.	50,6	5,6	6,7	1,1	335,2	55,8
2021	nd (3.512.155)						
	abs.	4.398	595	954	177	35.527	5.607
	rel.	125,2	16,9	27,2	5,0	1.011,5	159,6
	Verh. rel. d:nd	1:2,5	1:3,0	1:4,1	1:4,5	1:3,0	1:2,9
2024	d (14.211.845)						
	abs.	8.517	777	1.076	173	55.819	8.138
	rel.	59,9	5,5	7,6	1,2	392,8	57,3
2024	nd (4.193.059)						
	abs.	5.784	654	1.063	189	49.862	6.195
	rel.	137,9	15,6	25,4	4,5	1.189,2	147,7
	Verh. rel. d:nd	1:2,3	1:2,8	1:3,3	1:3,8	1:3,0	1:2,6

Tab. 10: Nationalitäten der nd TV

Die Tab. weist die Anzahl von TV häufig vertretener Nationalitäten und (in der jeweils unteren Zeile) den sich daraus ergebenden Anteil an allen nd TV in % aus.

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis von PKS Tab. 62.

		Bulgarien	Polen	Rumänien	Serbien	Ukraine	Türkei	Irak	Syrien	Afghanistan	andere ND	Alle nd TV
§§ 211, 212, 216 StGB	2012	13 1,7	39 5,2	33 4,4	37 4,9	10 1,3	195 26,0	19 2,5	7 0,9	18 2,4	378 50,5	749
	2015	39 4,3	64 7,1	48 5,3	31 3,4	8 0,9	174 19,3	24 2,7	21 2,3	41 4,5	453 50,2	903
	2018	22 1,8	72 5,9	57 4,7	25 2,1	10 0,8	161 13,2	55 4,5	145 11,9	111 9,1	559 45,9	1.217
	2021	22 2,0	82 7,4	60 5,4	32 2,9	9 0,8	132 11,9	69 6,2	144 13,0	71 6,4	486 43,9	1.107
	2024	36 2,8	63 4,9	75 5,8	30 2,3	51 4,0	164 12,7	58 4,5	209 16,2	85 6,6	515 40,0	1.287
§§ 177, 178 StGB	2012	82 2,8	113 3,8	101 3,4	112 3,8	9 0,3	851 28,6	114 3,8	41 1,4	70 2,4	1.484 49,8	2.977
	2015	82 2,6	125 4,0	129 4,1	112 3,6	8 0,3	614 19,7	135 4,3	146 4,7	159 5,1	1.613 51,6	3.123
	2018	125 2,5	176 3,6	211 4,3	111 2,3	17 0,4	624 12,7	301 6,1	575 11,7	545 11,1	2.225 45,3	4.910
	2021	157 3,3	198 4,1	233 4,8	114 2,4	27 0,6	547 11,3	282 5,8	633 13,1	484 10,0	2.148 44,5	4.823
	2024	235 3,6	207 3,2	302 4,7	135 2,1	165 2,5	677 10,4	363 5,6	1.018 15,7	700 10,8	2.688 41,4	6.490
§§ 224, 226 StGB	2012	831 2,3	2.366 6,6	1.041 2,9	1.541 4,3	274 0,8	10.916 30,3	1.035 2,9	349 1,0	673 1,9	17.006 47,2	36.032
	2015	1.157 2,7	2.711 6,3	2.028 4,7	1.759 4,1	258 0,6	8.131 18,8	1.104 2,5	1.702 3,9	1.444 3,3	23.041 53,2	43.335
	2018	1.581 2,9	3.003 5,4	2.894 5,2	1.510 2,7	324 0,6	6.872 12,4	2.544 4,6	7.098 12,8	4.388 7,9	25.154 45,4	55.359
	2021	2.085 4,5	2.936 6,3	3.114 6,7	1.401 3,0	286 0,6	5.342 11,5	2.185 4,7	6.011 12,9	2.859 6,1	20.404 43,8	46.623
	2024	2.765 4,1	3.502 5,2	4.092 6,1	1.603 2,4	3.569 5,3	6.317 9,3	2.800 4,1	10.762 15,9	4.822 7,1	27.365 40,5	67.597

Tabelle 11: Nationalitäten der männlichen nd VU

Die Tab. weist die Anzahl von VU häufig vertretenen Nationalitäten und (in der jeweils unteren Zeile) den sich daraus ergebenden Anteil an allen nd VU in % aus.

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis von StrafSt Tab. 8.5 bzw. Tab. 24311-49

Hinweis: Die für Polen angegebene Werte sind im Jahr 2015 unplausibel und vermutlich ein Fehler (jeweils ca. 10 % der Werte aus den anderen Jahren). Daher wird hier der Mittelwert aus den Jahren 2012 und 2018 verwendet.

		Italien	Polen	Rumänien	Türkei	übriges Europa	Afrika	Asien	andere Ausl.	alle Ausl.
§§ 211 (o.V.), 212 StGB	2009	7 5,30	8 6,06	4 3,03	41 31,06	31 23,48	12 9,09	26 19,70	3 2,28	132
	2012	6 4,44	10 7,41	5 3,70	37 27,41	33 24,44	17 12,59	18 13,33	9 6,68	135
	2015	8 5,56	12 8,33	11 7,64	33 22,92	20 13,89	22 15,28	21 14,58	7 4,86	144
	2018	7 3,74	14 7,49	11 5,88	29 15,51	41 21,93	23 12,30	57 30,48	5 2,67	187
	2021	6 3,17	9 4,76	16 8,47	18 9,52	51 26,98	29 15,34	51 26,98	9 4,78	189
	2024	5 2,38	10 4,76	11 5,24	14 6,67	59 28,10	35 16,67	64 30,48	12 5,70	210
§§ 177, 178 StGB	2009	18 3,77	15 3,14	13 2,73	163 34,17	112 23,48	55 11,53	73 15,30	28 5,88	477
	2012	27 6,82	13 3,28	13 3,28	128 32,32	82 20,71	42 10,61	71 17,93	20 5,05	396
	2015	13 3,75	16 4,61	15 4,32	86 24,78	63 18,16	59 17,00	78 22,49	17 4,89	347
	2018	15 2,44	19 3,09	26 4,23	63 10,26	93 15,15	130 21,17	235 38,27	33 5,39	614
	2021	25 3,94	23 3,62	36 5,67	64 10,08	119 18,74	110 17,32	223 35,12	35 5,51	635
	2024	14 1,97	31 4,36	29 4,08	57 8,07	135 18,99	125 17,58	287 40,25	33 4,63	711
§ 224 Abs. 1 StGB	2009	347 5,25	252 3,81	60 0,91	2503 37,84	1770 26,76	389 5,88	892 13,48	402 6,07	6615
	2012	266 4,65	335 5,86	127 2,22	1993 34,84	1532 26,78	357 6,24	784 13,70	327 5,71	5721
	2015	240 4,81	346 6,94	368 7,38	1208 24,21	1227 24,59	695 13,93	673 13,49	232 4,65	4989
	2018	203 2,96	357 5,21	338 4,93	996 14,54	1461 21,32	1208 17,63	2023 29,52	266 3,89	6852
	2021	177 2,98	353 5,94	400 6,73	701 11,80	1262 21,24	996 16,76	1782 29,98	272 4,57	5943
	2024	170 2,58	377 5,72	426 6,46	598 9,07	1590 24,12	1095 16,61	2061 31,27	275 4,17	6592

Tabelle 12: Aufenthaltsanlässe der nd TV

Die Tab. weist die Anzahl der Aufenthaltsanlässe der nd TV und (in der jeweils unteren Zeile) den sich daraus ergebenden Anteil an allen nd TV in % aus.

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis von PKS Tab. 61.

Hinweis: Die Kategorisierung entspricht derjenigen der PKS in der Version des jeweiligen Erfassungsjahres, wobei v.a. bei den „Geflüchteten“ die Zuordnungskriterien in 2017 und 2018 partiell geändert wurden, insbesondere durch die neue Kategorie der Asylberechtigten.

		Unerlaubter Aufenthalt	Zuwanderer			andere erlaubte Aufenthaltsformen	nd TV insg.
			Asylbewerber	Schutzsuchende Geflüchtete	Duldung		
§§ 211, 212, 216 StGB	2009	22 2,9	17 2,2			728 94,9	767
	2012	15 2,0	52 6,9	2 0,3	30 4,0	650 86,8	749
	2015	14 1,6	216 23,9	2 0,2	44 4,9	627 69,4	903
	2018	24 2,0	357 29,3	60 4,9	85 7,0	691 56,8	1.217
	2021	42 3,8	193 17,4	71 6,4	116 10,5	685 61,9	1.107
	2024	34 2,6	209 16,2	107 8,3	92 7,1	845 65,7	1.287
§§ 177, 178 StGB	2009	33 1,1	119 4,0			2.798 94,8	2.950 94,9
	2012	42 1,4	225 7,6	6 0,2	75 2,5	2.629 88,3	2.977
	2015	45 1,4	700 22,4	18 0,6	94 3,0	2.266 72,6	3.123
	2018	71 1,4	1.484 30,2	270 5,5	304 6,2	2.781 56,6	4.910
	2021	87 1,8	908 18,8	332 6,9	408 8,5	3.088 64,0	4.823
	2024	146 2,2	909 14,0	485 7,5	394 6,1	4.535 69,9	6.490
§§ 224, 226 StGB	2009	201 0,5	1.688 4,4			36.054 95,0	37.943
	2012	206 0,6	1.757 4,9	75 0,2	732 2,0	33.262 92,3	36.032
	2015	461 1,1	9.106 21,0	203 0,5	1.205 2,8	32.380 74,7	43.355
	2018	518 0,9	16.169 29,2	2.838 5,1	3.084 5,6	32.750 59,2	55.359
	2021	703 1,5	7.667 16,4	3.292 7,1	3.604 7,7	31.357 67,3	46.623
	2024	1.170 1,7	9.845 14,6	6.639 9,8	3.801 5,6	46.142 68,3	67.597

Tabelle 13: TVBZ männlicher Bevölkerungsgruppen mit ausgewählter nd Staatsbürgerschaft

Die Tab weist die TVBZ und (in der unteren Zeile) das Verhältnis zur jeweiligen deutschen TVBZ für drei männliche Altersgruppen von vier Nationalitäten mit hoher deliktsbezogener TVBZ im Jahr 2024 aus.

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis von BT-Drs. 21/145 und PKS-Tab. 50_TV BZ

Hinweis: Beachte hinsichtlich der einbezogenen Delikte den Hinweis zu Tab. 2 und hinsichtlich der Abweichungen der TVBZ-Berechnung die Hinweise zu Tab. 3.

		TVBZ m14-18	TVBZ m18-21	TVBZ m ab 21
§§ 177, 178 StGB	d	70	76	17
	nd	169	166	63
		2,4:1	2,2:1	3,7:1
	syrisch	273	278	131
		3,9:1	3,7:1	7,7:1
	afghanisch	316	331	205
	4,5:1	4,4:1	12,1:1	
	irakisch	268	337	200
		3,8:1	4,4:1	11,8:1
	iranisch	222	510	139
		3,2:1	6,7:1	8,2:1
§§ 211, 212, 216 StGB	d	9	19	3
	nd	48	52	15
		5,3:1	2,7:1	5:1
	syrisch	128	94	34
		14,2:1	4,9:1	11,3:1
	afghanisch	69	64	33
	7,7:1	3,4:1	11,0:1	
	irakisch	103	126	29
		11,4:1	6,6:1	9,7:1
	marokkanisch	345	165	45
		38,3:1	8,7:1	15,0:1
§§ 224, 226 StGB	d	855	733	159
	nd	3.196	2.278	697
		3,7:1	3,1:1	4,4:1
	syrisch	6.426	4.152	1.434
		7,5:1	5,7:1	9,0:1
	irakisch	5.135	3.748	1.577
	6,0:1	5,1:1	9,9:1	
	afghanisch	4.582	3.275	1.536
		5,4:1	4,5:1	9,7:1
	bulgarisch	3.933	2.119	819
		4,6:1	2,9:1	5,2:1

Tabelle 14: Anteile von Mehrfach-TV nach nicht-/deutscher Staatsbürgerschaft

Die Tab. weist die Anzahl der d/nd Mehrfach-TV und deren prozentualen Anteil an allen d/nd TV für verschiedene Deliktgruppen aus.

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis von PKS Tab. 40-MfTV und Tab. 50-MfTV.

Hinweis: Zu den verwendeten Schlüsselnummern siehe oben Tab. 1. Hinzukommen die Schlüsselnummern 890000 (Straftaten insgesamt, jedoch ohne ausländerrechtliche Verstöße) und 892000 (Gewaltkriminalität).

	2021		2024	
	d TV	nd TV	dTV	nd TV
alle Delikte				
alle	1.251.915	533.483	1.270.858	696.873
mehrfach erfasst	327.758	146.845	321.537	192.200
% mehrfach erfasst	26,2	27,5	25,3	27,6
Gewaltkriminalität				
alle	95.817	57.953	112.335	85.012
mehrfach erfasst	10.485	7.242	12.533	11.879
% mehrfach erfasst	10,9	12,5	11,2	14,0
§§ 177, 178 StGB				
alle	9.007	4.823	7.276	6.490
mehrfach erfasst	355	159	416	222
% mehrfach erfasst	3,9	3,3	5,7	3,4
§§ 211 ff. StGB				
alle	1.492	1.107	1.605	1.287
mehrfach erfasst	39	17	37	23
% mehrfach erfasst	2,6	1,5	2,3	1,8
§§ 224, 226 StGB				
alle	77.979	46.623	90.835	67.597
mehrfach erfasst	6.932	4.742	8.190	7.564
% mehrfach erfasst	8,9	10,2	9,0	11,2

Tabelle 15: Fallbeteiligung und TV bei Zuwanderern

Die Tabelle weist die aufgeklärten Fälle an Gewaltkriminalität, bei denen mindestens ein Zuwanderer als TV festgestellt wurde, und die Gesamtzahl der tatverdächtigen Zuwanderer in diesem Deliktsbereich aus.

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis von BT-Drs. 21/2202, 3 und PKS-Tab. 61.

Hinweis: Als Zuwanderer werden die entsprechenden PKS-Kategorien zugrunde gelegt (unerlaubter Aufenthalt und Schutzsuchende [siehe Tab. 12]). Gewaltkriminalität bezieht sich auf den Summenschlüssel 892000.

	Fallzahl im Bereich der Gewaltkriminalität mit mindestens einem tatverdächtigen Zuwanderer	Anzahl der TV im Bereich der Gewaltkriminalität
2015	12512	14175
2016	22942	26810
2017	23702	26918
2018	24584	27310
2019	22105	24425
2020	20910	22171
2021	18658	19158
2022	21296	21388
2023	25209	25732
2024	26329	27095

Tabelle 16: Verhältnis von Fall- und TV-Anzahl bei ausgewählten Nationalitäten

Die Tabelle weist für Gewaltdelinquenz die Anzahl der TV mit fünf ausgewählten Staatsbürgerschaften, die Anzahl der Fälle, an denen mindestens ein TV der fraglichen Nationalität beteiligt war, sowie das Fall:TV-Verhältnis aus.

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis von BT-Drs. 21/2366, Anl. und PKS-Tab. 62.

Hinweis: Gewaltdelinquenz bezieht sich auf den Summenschlüssel 892000.

		2015	2018	2021	2024
Syrien	Fälle durch TV	1.711	7.300	6.659	12.512
	TV	1.974	8.203	7.205	13.215
	F pro TV	0,87	0,89	0,92	0,95
Afghanistan	Fälle durch TV	1.448	4.530	3.369	5.578
	TV	1.680	5.083	3.557	5.894
	F pro TV	0,86	0,89	0,95	0,95
Irak	Fälle durch TV	1.302	2.895	2.582	3.657
	TV	1.345	3.043	2.643	3.473
	F pro TV	0,97	0,95	0,98	1,05
Marokko	Fälle durch TV	2.278	1.575	1.491	2.492
	TV	1.948	1.421	1.264	1.962
	F pro TV	1,17	1,11	1,18	1,27
Algerien	Fälle durch TV	2.023	1.231	1.321	2.315
	TV	1.806	1.084	1.121	1.832
	F pro TV	1,12	1,14	1,18	1,26

Tabelle 17: Anteil der Mehrfach-TV unter Zuwanderern mit ausgewählten Staatsbürgerschaften

Die Tab. weist die prozentualen Anteile von Mehrfach-TV an allen TV aus (bezogen auf alle Delikte) und unterscheidet dabei nach d/nd sowie tatverdächtigen Zuwanderern mit oft vertretenen Nationalitäten.

Quelle: Bundeslagebilder „Kriminalität im Kontext von Zuwanderung“ und eigene Berechnungen auf Basis von PKS Tab. 40-MfTV und Tab. 50-MfTV.

Siehe Hinweis zu Tab. 15. Im Bundeslagebild für 2018 sind die Daten ohne Dezimalstellen angegeben.

	2018	2020	2022	2024
d	26,7%	27,2%	25,8%	25,3%
nd	26,7%	26,8%	24,6%	24,7%
Algerien	53%	50,7%	60,0%	62,6%
Georgien	53%	52,9%	48,5%	44,5%
Libyen	54%	47,9%	50,3%	54,0%
Marokko	48%	44,3%	52,8%	58,6%
Tunesien	50%	48,8%	50,1%	57,1%